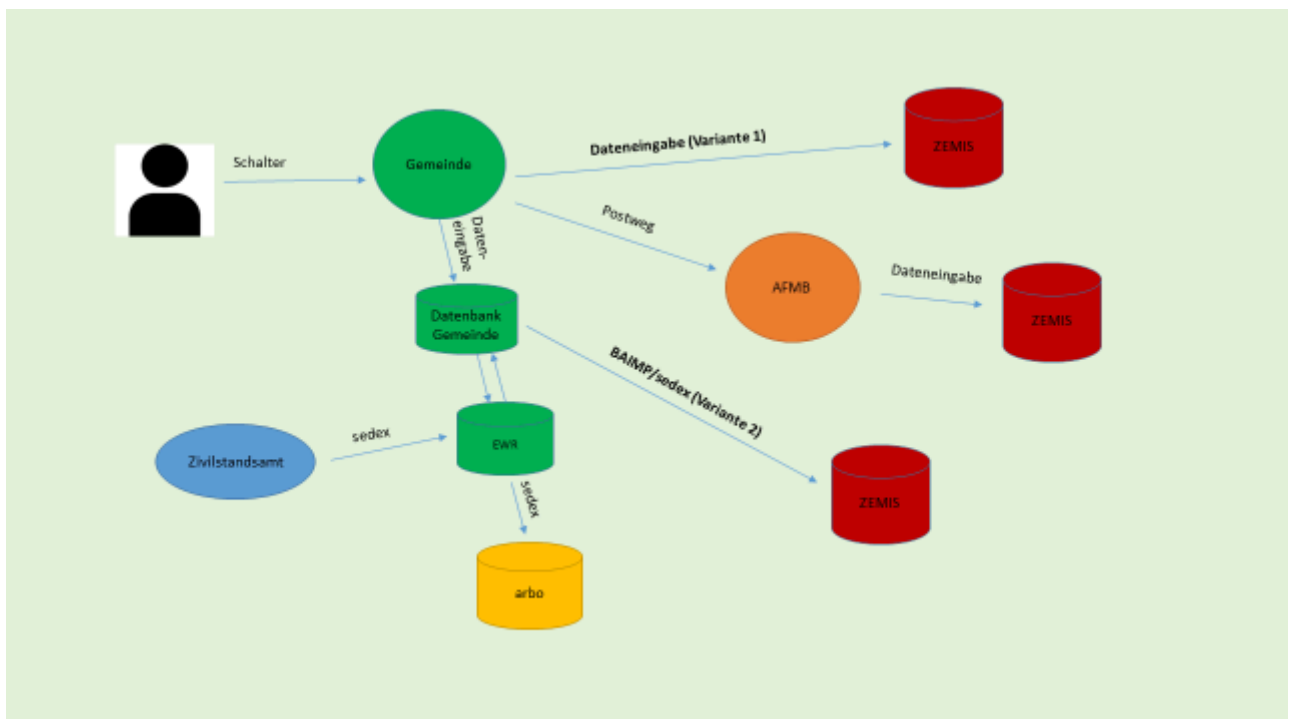


Handbuch für die Einwohnerkontrollen



Inhaltsverzeichnis

1	Die Bewilligungsarten	4
1.1	Übersicht	4
1.2	Die Ausweise für EU/EFTA-Bürger	5
1.2.1	<i>Niederlassungsbewilligung / Ausweis C EU/EFTA</i>	6
1.2.2	<i>Jahresaufenthaltsbewilligung / Ausweis B EU/EFTA</i>	6
1.2.3	<i>Kurzaufenthaltsbewilligung / Ausweis L EU/EFTA</i>	7
1.2.4	<i>Grenzgängerbewilligung / Ausweis G EU/EFTA</i>	7
1.2.5	<i>Ausweis für Angehörige von internationalen Beamten Ci EU/EFTA</i>	8
1.3	Die Ausweise für Drittstaatsangehörige	11
1.3.1	<i>Der biometrische Ausländerausweis (AA10)</i>	11
1.3.2	<i>Niederlassungsbewilligung / Ausweis C</i>	14
1.3.3	<i>Jahresaufenthaltsbewilligung / Ausweis B</i>	14
1.3.4	<i>Die Kurzaufenthaltsbewilligung / Ausweis L</i>	14
1.3.5	<i>Die Grenzgängerbewilligung / Ausweis G</i>	15
1.3.6	<i>Der Ausweis für Angehörige von internationalen Beamten Ci</i>	16
1.3.7	<i>Der EDA-Ausweis</i>	16
1.4	Die Ausweise des Asylbereichs	16
1.4.1	<i>Ausweis für Asylsuchende N</i>	16
1.4.2	<i>Ausweis für Vorläufig Aufgenommene F</i>	17
1.4.3	<i>Der Ausweis für Schutzbedürftige S</i>	18
2	Einreisebestimmungen.....	18
2.1	EU/EFTA-Bürger/innen	18
2.2	Drittstaatsangehörige	18
2.2.1	<i>Visumspflicht</i>	18
2.2.2	<i>Ermächtigung zur Visumerteilung</i>	20
2.2.3	<i>Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung</i>	20
3	Anmeldeverfahren Zuzug vom Ausland	21
3.1	Umgang mit den Widersprüchen zwischen RHG und AIG	21
3.2	EU/EFTA-Bürger/innen	22
3.3	Drittstaatsangehörige	22
3.4	Personen aus dem Asylbereich	22
3.5	Zuzug ohne ausländerrechtliche Anmeldung	22
3.5.1	<i>EU/EFTA-Angehörige mit Erwerbstätigkeit von längstens 3 Monaten</i>	23
3.5.2	<i>EU/EFTA-Bürger/innen zur Stellensuche</i>	23
3.5.3	<i>Erwerbstätige für längstens 4 Monate</i>	23
3.5.4	<i>Nicht Erwerbstätige bis max. 3 Monate (Besucher, Touristen, Schüler etc.)</i>	23
3.5.5	<i>Inhaber/innen von EDA-Ausweisen</i>	23
3.6	Anmeldeverfahren	23
3.7	Anmeldeformular	24
3.8	Fragebogen	27
3.9	Muster eines ausgefüllten Anmeldeformulars mit Fragebogen	28
3.10	Beilagen zum Anmeldeformular	32
3.10.1	<i>EU-Bürger mit Erwerbstätigkeit</i>	32
3.10.2	<i>Nicht erwerbstätige EU-Bürger</i>	32
3.10.3	<i>EU-Bürger zur Stellensuche nach Ablauf von 3 Monaten</i>	32
3.10.4	<i>Familiennachzug EU/EFTA und Familienangehörige von Schweizer/innen</i>	32
3.10.5	<i>Drittstaatsangehörige mit Ermächtigung zur Visumserteilung oder Zusicherung</i>	33
3.10.6	<i>Drittstaatsangehörige ohne Ermächtigung zur Visumserteilung oder Zusicherung</i>	33
3.11	Erstinformationsgespräch beim AFMB	33

3.12	Quellensteuer	33
4	Kantonswechsel.....	33
4.1	EU/EFTA-Bewilligungen	33
4.2	Drittstaatsangehörige	33
4.2.1	<i>Das Verfahren beim Kantonswechsel</i>	34
4.3	Personen aus dem Asylbereich	34
4.4	Quellensteuer	34
5	Mutationen von Adressen und Personalien.....	35
5.1	Das Mutationsformular (Z1)	35
5.2	Zuzug innerhalb des Kantons und Umzug innerhalb der Gemeinde	37
5.2.1	<i>EU/EFTA-Bürgerinnen</i>	37
5.2.2	<i>Drittstaatsangehörige</i>	37
5.2.3	<i>Mutationsverfahren</i>	37
5.2.4	<i>Personen aus dem Asylbereich</i>	38
5.3	Zivilstandsänderung und Trennung	39
5.4	Nicht bewilligungsrelevante Mutationen	40
5.4.1	<i>Ablösung des Formulars 4 / BAIMP</i>	40
5.4.2	<i>Bürgerrechtsfeststellung, Einbürgerung, Adoption</i>	40
5.5	Berichtigungen von Personalien, Korrekturen sowie Namensänderungen	41
6	Geburten.....	41
6.1	EU/EFTA-Bürger und Drittstaatsangehörige	41
6.2	Geburten im Asylbereich	42
6.3	Die Geburtsmeldung Z2	43
7	Abmeldungen.....	45
7.1	EU/EFTA-Bürger/innen und Drittstaatsangehörige	45
7.1.1	<i>Abmeldung bei Wegzug in eine andere Gemeinde der Schweiz</i>	45
7.1.2	<i>Abmeldung bei Wegzug ins Ausland</i>	45
7.1.3	<i>Wegzug ohne Abmeldung</i>	46
7.1.4	<i>Wegzug mit Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung</i>	46
7.2	Asylbereich	46
7.2.1	<i>Verschwundene Personen mit Ausweis F oder N</i>	47
7.3	ZEMIS-Online Gemeinden	48
8	Wochenaufenthalt (Nebenniederlassung/Nebenaufenthalt)	49
8.1	EU/EFTA-Bürger und Drittstaatsangehörige (ohne Grenzgänger)	49
8.2	Grenzgänger/innen	49
9	eUmzug	50
10	Weitere Informationen.....	51
10.1	Verpflichtungserklärungen	51
10.1.1	<i>Die Verpflichtungserklärung für Besucher/innen (maximal 3 Monate)</i>	51
10.1.2	<i>Die kantonale Verpflichtungserklärung</i>	53
10.1.3	<i>Überprüfung und Beurteilung der Solvenz der garantierenden Personen</i>	54
10.1.3.1	<i>Erklärung und Hinweise zu den Berechnungsformularen:</i>	55
10.1.4	<i>Regressfälle</i>	56
10.1.5	<i>Gebühren</i>	56
10.2	Verfallsanzeigen/Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung	56
11	Verwendete Abkürzungen.....	56

Das Handbuch wurde anhand der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Weisungen des Staatssekretariats für Migration erstellt.

Verfasserin: Regula Oliveira-Forster
Aktualisierung vom 01.07.2020: Eva Straumann

1 Die Bewilligungsarten

1.1 Übersicht

Die verschiedenen Ausweiskategorien lassen sich in drei Hauptbereiche aufteilen:

1. EU/EFTA-Bereich

Die Ausweise für EU/EFTA-Bürger/innen und ihre Familienangehörigen stützen sich auf das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union sowie den gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen mit den EFTA-Staaten.

EU-Staaten mit bilateralen Verträgen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

EFTA-Staaten: Norwegen, Island, Liechtenstein

Der EU/EFTA-Bereich umfasst die folgenden Ausweis Kategorien:

Ausweis B EU/EFTA	Jahresaufenthalt aus EU/EFTA-Staaten und deren Angehörige
Ausweis C EU/EFTA	Niederlassung aus EU/EFTA-Staaten und deren Angehörige
Ausweis L EU/EFTA	Kurzaufenthalt aus EU/EFTA-Staaten und deren Angehörige
Ausweis G EU/EFTA	Grenzgänger aus EU/EFTA-Staaten und deren Angehörige
Ausweis Ci EU/EFTA	Angehörige von internationalen Beamten aus EU/EFTA-Staaten

2. AIG- oder Drittstaaten-Bereich

Die Ausweise für Drittstaatsangehörige, also für Personen ausserhalb der EU/EFTA, stützen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16.12.2005 sowie auf die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24.10.2007. Der AIG-Bereich umfasst folgende Ausweiskategorien:

Ausweis B	Jahresaufenthalt
Ausweis C	Niederlassung
Ausweis L	Kurzaufenthalt
Ausweis G	Grenzgänger
Ausweis Ci	Angehörige von internationalen Beamten

3. Asylbereich

Die Ausweiskategorien, welche sich aus den Bestimmungen des Asylgesetzes vom 26.6.1998 ableiten:

Ausweis N	Asylsuchende
Ausweis F	Vorläufige Aufnahme
Ausweis S	Schutzbedürftige

1.2 Die Ausweise für EU/EFTA-Bürger

Die Ausländerausweise für EU/EFTA-Bürger/innen waren bis zum Oktober 2019 lediglich im Papierformat erhältlich. Seit November 2019 wird der neue Ausweis im Kreditkartenformat AA19-EU/EFTA kantonal gestaffelt abgegeben bis zur vollständig abgeschlossenen Einführung im Juli 2021. Die Umstellung im Kanton Basel-Landschaft wird voraussichtlich auf den 01.01.2021 erfolgen. Diesen Ausweis erhalten alle Personen, welche Angehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder der europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Die bestehenden Ausländerausweise behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum. Der neue AA19-EU/EFTA Ausweis wird erst dann ausgestellt, wenn der alte Ausweis wegen Ablaufs der Gültigkeit oder aufgrund von Datenänderungen erneuert werden muss und der Wohnkanton die entsprechende Ausländerkategorie bereits auf AA19-EU/EFTA umgestellt hat. Bis ins Jahr 2026 werden folglich beide Ausweisvarianten im Umlauf sein.

Die Bewilligungen sind für die ganze Schweiz gültig.

Bewilligungen in Papierformat

Bitte Rückseite beachten

ZEMIS-Nr./No SYMIC/N. SIMIC **017.883.358-1**

Kant.-Ref.-Nr. / No réf. cant. / N. rif. cant.

Name nach Zivilstand/Nom selon état civil/Cognome secondo stato civile
K [redacted] C [redacted] A [redacted] J [redacted] ← **Namen nach Infostar**

Aufenthaltsbewilligung
gültig für die ganze Schweiz
bis 30.09.2017 **EU/EFTA B**

Name / Nom / Cognome
D [redacted] ← **Namen nach Pass**

Vorname / Prénom / Nome
C [redacted] A [redacted] J [redacted]

Geburtsdatum / Date de naissance / Data di nascita **12.10.1979**

Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nazionalità
Niederlande

Wohnort / Adresse / Indirizzo
4123 Allschwil

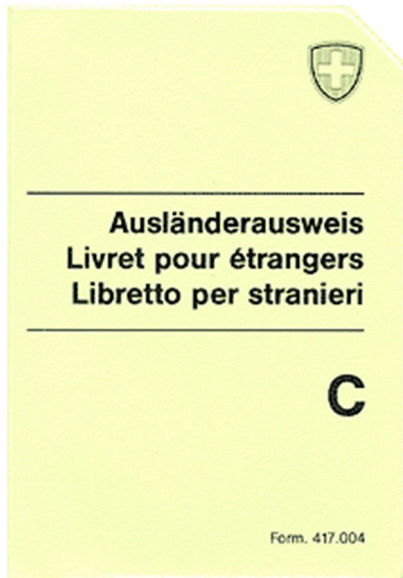
Aufenthaltszweck / But du séjour / Scopo del soggiorno
 Berechtigt zur Erwerbstätigkeit

Ausgestellt durch: Etabli par: Rilasciato da:
Amt für Migration Basel-Landschaft

Einreisedatum / Date d'entrée / Data di entrata **01.10.2012** Frenkendorf, 05. August 2014 / MZ

A 25116446

1.2.1 Niederlassungsbewilligung / Ausweis C EU/EFTA



Die Niederlassungsbewilligung wird vom bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr nicht erfasst, weshalb sie sich nur in wenigen Punkten von der Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige unterscheidet. Sie wird in der Regel nach fünf oder zehn Jahren Aufenthalt erteilt (je nach Staatsangehörigkeit oder Zulassungsgrund). Sie ist grundsätzlich unbefristet, muss aber alle fünf Jahre zur Kontrolle vorgelegt werden.

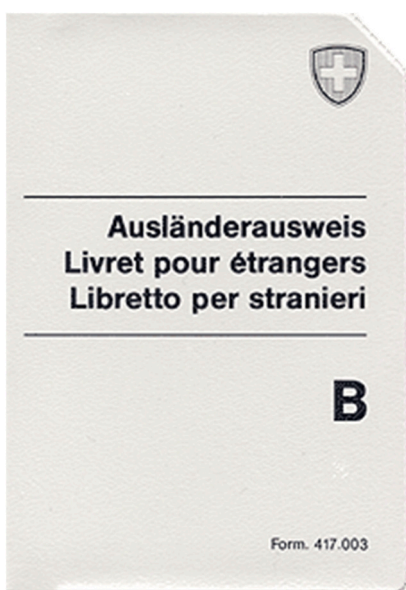
Die Niederlassungsbewilligung darf nicht mit Bedingungen verbunden werden und setzt in der Regel den Besitz eines anerkannten und gültigen heimatlichen Ausweispapiers voraus.

Die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung ist keinen ausländerrechtlichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen.

Es besteht ein Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren sowie unter gewissen Bedingungen auch für Kinder über 21 Jahren sowie Angehörige in aufsteigender Linie.

Beim Wegzug ins Ausland kann die Niederlassungsbewilligung auf Gesuch hin unter bestimmten Bedingungen während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden.

1.2.2 Jahresaufenthaltsbewilligung / Ausweis B EU/EFTA



Ausländerinnen und Ausländern, die erstmals mit einem überjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag oder als Nichterwerbstätige in die Schweiz einreisen, wird grundsätzlich zunächst eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für fünf Jahre ausgestellt und kann auf Gesuch hin verlängert werden.

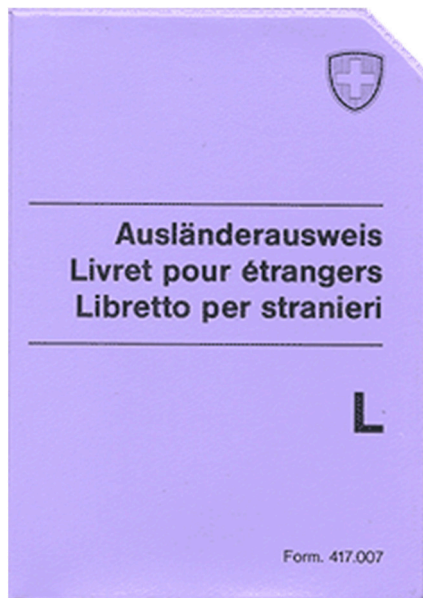
Bei nicht erwerbstätigen Personen kann die Aufenthaltsdauer verkürzt werden, wenn Zweifel an den langfristig vorhandenen finanziellen Mitteln bestehen. Personen in Ausbildung wird eine einjährige Aufenthaltsbewilligung erteilt, welche bis zum Abschluss der Ausbildung verlängert werden kann.

Die Aufenthaltsbewilligung ist stets befristet und kann mit Bedingungen verbunden werden. Die von der Ausländerin oder dem Ausländer im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, insbesondere über den Zweck des Aufenthaltes, gelten als Bedingungen.

Es besteht ein Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren sowie unter gewissen Bedingungen auch für Kinder über 21 Jahren sowie Angehörige in aufsteigender Linie. Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die zur Erwerbstätigkeit eingereist sind, können die Stelle ohne Bewilligung wechseln und ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Ehegatten von Schweizern, Niedergelassenen und Aufenthaltern können ohne weitere Bewilligung eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Die Aufenthaltsbewilligung erlischt bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten. Kurze Unterbrechungen des Auslandsaufenthaltes (wenige Tage) vermögen diese Frist nicht zu unterbrechen.

1.2.3 Kurzaufenthaltsbewilligung / Ausweis L EU/EFTA



Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird an Staatsangehörige des EU/EFTA-Raumes ausgestellt, die im Besitze eines unterjährigen Arbeitsvertrages sind, an Dienstleistungserbringer und -empfänger sowie an Nichterwerbstätige mit einer Aufenthaltsdauer von max. 364 Tagen (z.B. Schüler, Studenten). Die Bewilligungsdauer richtet sich bei Erwerbstätigen nach der Dauer des Arbeitsvertrages.

Es besteht ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann auf Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages erneuert werden.

Es besteht ein Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren sowie unter gewissen Bedingungen auch für Kinder über 21 Jahren sowie Angehörige in aufsteigender Linie

1.2.4 Grenzgängerbewilligung / Ausweis G EU/EFTA

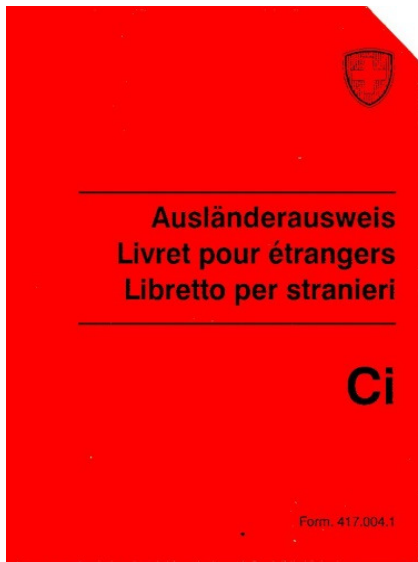


Bei der Grenzgängerbewilligung EU/EFTA handelt es sich um eine „Sonderbescheinigung“, die für die unselbständig und selbständig erwerbenden Grenzgänger/innen mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt wird. Grenzgänger/innen müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht für unselbständig erwerbstätige Grenzgänger/innen der Dauer des Arbeitsvertrags, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt einer selbständig erwer-

benden Person ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des unselbständig Erwerbstätigen. Im Kanton Basel-Landschaft werden die Grenzgängerbewilligungen durch das KIGA ausgestellt.

1.2.5 Ausweis für Angehörige von internationalen Beamten Ci EU/EFTA



Die Ehegatten und die vor dem 21. Altersjahr im Familiennachzug zugelassenen Kinder von Mitgliedern ausländischer Vertretungen oder von internationalen Beamtinnen und Beamten erhalten einen erleichterten Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt, sofern sie in der Schweiz mit der hauptberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

Die kantonalen Ausländerbehörden stellen im Austausch gegen den EDA-Ausweis einen Ci-Ausweis aus, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Arbeitsvertrag, eine verbindliche Offerte oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit ein entsprechendes schriftliches Gesuch vorlegt. Nach Beendigung der Erwerbstätigkeit wird der EDA-Ausweis im Austausch gegen den Ci-Ausweis wieder ausgehändigt.

Diplomatin / Diplomat und internationale Funktionärin / internationaler Funktionär mit diplomatischer Immunität und Internationale Funktionärin / internationaler Funktionär ohne diplomatische Immunität

Obwohl sich diese Personen in der Gemeinde aufhalten, müssen sie sich nicht im Einwohnerregister registrieren lassen. Sie sind anderweitig – im Ordipro - registriert. Wenn sich diese Personen aber freiwillig ins Einwohnerregister aufnehmen lassen, so sind die Daten vollständig gemäss Registerharmonisierungsgesetz zu führen, wobei das Gültig-ab sowie das Gültig-bis-Datum des Ausländerausweises leer bleiben.

Der neue Ausländerausweis für EU/EFTA-Bürger im Kreditkartenformat (AA19-EU/EFTA)

Der neue Ausländerausweis für EU/EFTA-Staatsangehörige enthält im Gegensatz zum biometrischen Ausländerausweis für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige keinen Micro-Chip. Es werden nur Gesichtsbild und Unterschrift erfasst, welche auf dem Ausweis abgebildet werden. Diese Daten werden beim AFMB erfasst. Der Ausweis selbst wird durch eine Drittfirma erstellt und den ausländischen Personen direkt zugestellt. Das Gesichtsbild und die Unterschrift müssen im Kanton Basel-Landschaft voraussichtlich ab dem 01.01.2021 in Zusammenhang mit einer Ausweisausstellung oder Anpassung von allen EU/EFTA-Angehörigen erfasst werden. Kinder müssen die Ausweise ab dem 7. Altersjahr unterschreiben. Die Daten bleiben fünf Jahre gespeichert.



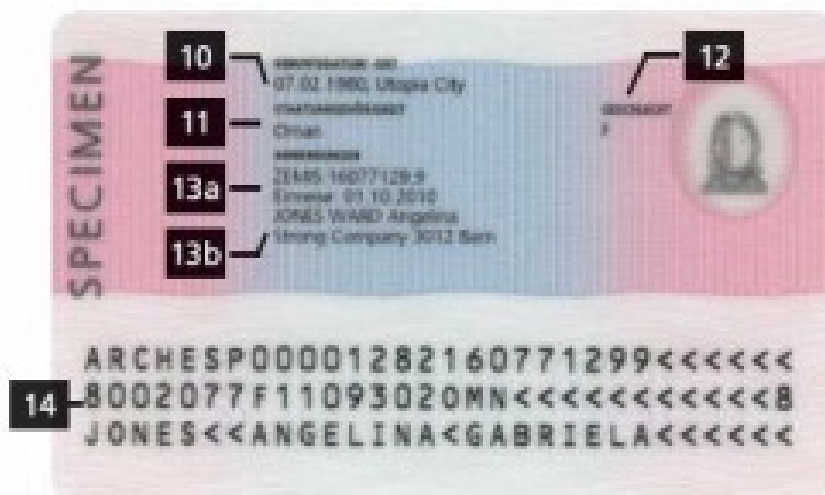
Bezeichnung

- 1 Ausländerkategorie
- 2 Bezeichnung des Dokuments
- 3 Dokumenten Nummer des Ausweises
- 4 ZEMIS-Nummer
- 5 Gesichtsbild
- 6 ZEMIS-Nummer, Geburtsdatum, Ablaufdatum in Kleinschrift
- 7 Name und Vorname der Inhaberin oder des Inhabers gemäss nationalem Identitätsdokument
- 8 Geschlecht
- 9 Beschreibung der Art des Ausweises
- 10 Feld für Anmerkungen der Migrationsbehörden
- 11 Staatsangehörigkeit 1 Aufenthaltskategorie
- 12 Geburtsdatum
- 13 Gültigkeitsdauer
- 14 Zweitbild der Inhaberin oder des Inhabers mit Stereoeffekt
- 15 Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers
- 16 Name nach Zivilstand (sofern vorhanden) und weitere Anmerkungen der Migrationsbehörde
- 17 Ausstellungsdatum, -ort und –behörde (zweistellige Kantonsabkürzung)
- 18 Geburtsort
- 19 Einreisedatum
- 20 ZEMIS-Nummer und kantonale Referenz
- 21 Maschinenlesbare Zone

1.3 Die Ausweise für Drittstaatsangehörige

1.3.1 Der biometrische Ausländerausweis (AA10)

Drittstaatsangehörige mit L-, B- oder C-Bewilligung erhalten einen biometrischen Ausweis. Die biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Foto und Unterschrift) werden beim AFMB erfasst. Der Ausweis selbst wird durch eine Drittfirma erstellt und den ausländischen Personen direkt zugestellt. Der Ausländerausweis gilt gleichzeitig als Schengenvisum: die Inhaber sind berechtigt, sich maximal drei Monate innerhalb von sechs Monaten in einem Schengenstaat aufzuhalten. Die biometrischen Daten müssen altersunabhängig von allen Drittstaatsangehörigen erfasst werden. Kindern werden die Fingerabdrücke erst ab 6. Altersjahr abgenommen, die Unterschrift ab dem 7. Altersjahr. Die Daten bleiben fünf Jahre gespeichert.



Bezeichnung

1. Bezeichnung des Dokuments
2. Nummer des Ausweises
3. Symbol als Hinweis auf das Vorhandensein biometrischer Daten
4. Name und Vorname der Inhaberin oder des Inhabers gemäss nationalem Pass
5. Gültigkeitsdauer
6. Ausstellungsort und -datum
7. Beschreibung der Art des Ausweises
8. Feld für Anmerkungen der Migrationsbehörden
9. Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers
10. Geburtsdatum und -ort
11. Staatsangehörigkeit gemäss nationalem Pass
12. Geschlecht
- 13a. Obligatorische Anmerkungen
 - ZEMIS-Nummer und gegebenenfalls kantonale Referenznummer
 - Datum der Einreise in die Schweiz
 - Eventuell Name und Vorname gemäss schweizerischem Zivilstandsregister (sofern anders als im nationalen Pass)
- 13b. Fakultative Anmerkungen der Kantone
14. Maschinenlesbare Zone (MRZ)

Ab dem September 2020 wird der bisherige biometrische Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige (AA10) durch den neuen EU Titel AA19 RP (Residence Permit) ersetzt. Die bereits ausgestellten AA10 behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum.



1.3.2 *Niederlassungsbewilligung / Ausweis C*

Die Niederlassungsbewilligung wird in der Regel nach fünf oder 10 Jahren Aufenthalt erteilt (je nach Staatsangehörigkeit oder Zulassungsgrund).

Sie ist grundsätzlich unbefristet, muss aber alle fünf Jahre zur Kontrolle vorgelegt werden.

Sie darf nicht mit Bedingungen verbunden werden und setzt in der Regel den Besitz eines anerkannten und gültigen heimatlichen Ausweispapiers voraus.

Die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungsbewilligung ist keinen ausländerrechtlichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen.

Unter bestimmten Umständen haben Personen mit einer Niederlassungsbewilligung einen Anspruch auf den Kantonswechsel.

Niedergelassene besitzen unter Einhaltung gewisser Fristen einen Anspruch auf Familiennachzug. Beim Wegzug ins Ausland kann die Niederlassungsbewilligung auf Gesuch hin unter bestimmten Bedingungen während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden.

1.3.3 *Jahresaufenthaltsbewilligung / Ausweis B*

Ausländerinnen und Ausländern, die erstmals in die Schweiz einreisen, wird grundsätzlich zunächst nur eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung wird für ein Jahr ausgestellt und kann jeweils um ein bis zwei Jahre verlängert werden.

Die Aufenthaltsbewilligung ist stets befristet und kann mit Bedingungen verbunden werden. Die von der Ausländerin oder dem Ausländer im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, insbesondere über den Zweck des Aufenthaltes, gelten als Bedingungen.

Erwerbstätige Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung können in der Regel die Stelle ohne Bewilligung wechseln und ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Ausnahmen sind aus dem Ausländerausweis ersichtlich (Vermerk „Stellenwechsel bewilligungspflichtig“).

Personen, die als nicht Erwerbstätige eingereist sind, benötigen für den Stellenantritt eine Bewilligung.

Ehegatten von Schweizern und Niedergelassenen können ohne weitere Bewilligung eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Ehegatten von Aufenthaltern können ohne weitere Bewilligung eine unselbständige Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist bewilligungspflichtig.

Studenten kann frühestens 6 Monate nach der Einreise auf Gesuch hin ein Nebenerwerb bewilligt werden.

Der Familiennachzug ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Verlegt eine ausländische Person ihren Wohnort in einen anderen Kanton, so ist vorher die entsprechende Bewilligung beim neuen Kanton einzuholen.

1.3.4 *Die Kurzaufenthaltsbewilligung / Ausweis L*

Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird an Personen abgegeben, die sich für einen befristeten Zeitraum, längstens für zwei Jahre, und für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Bei Kurzaufenthaltern handelt es sich namentlich um:

- Personen mit zeitlich begrenzter Erwerbstätigkeit
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Stagiaires
- Studierende, Schülerinnen und Schüler
- Personen zur Vorbereitung der Heirat
- Patient/innen in medizinischer Behandlung

Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung müssen aus der Schweiz ausreisen, wenn der Zweck des Aufenthalts erfüllt ist, sofern sie nicht aufgrund eines anderen Zulassungsgrundes eine neue Bewilligung erhalten.

Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, die zur Erwerbstätigkeit eingereist sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Ein Stellenwechsel ist jedoch bewilligungspflichtig.

Studenten kann frühestens 6 Monate nach Einreise auf Gesuch hin ein Nebenerwerb bewilligt werden.

Der Familiennachzug ist unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Ehegatten von Kurzaufenthaltern muss beantragt werden und wird nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Verlegt eine ausländische Person ihren Wohnort in einen anderen Kanton, so ist vorher die entsprechende Bewilligung beim neuen Kanton einzuholen.

1.3.5 Die Grenzgängerbewilligung / Ausweis G

Ab 1. Januar 2021 wird der neue Ausweis im Kreditkartenformat AA19-EU/EFTA kantonal gestaffelt abgegeben bis zur vollständig abgeschlossenen Einführung im Juli 2021. Diesen Ausweis erhalten alle Personen, welche Angehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder der europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Zusätzlich wird dieser Ausweis auch an Drittstaatsangehörige ausgegeben, welche im Besitz einer Grenzgängerbewilligung (Ausländerkategorie G) sind. Weitere Informationen zum neuen Ausländerausweis siehe Kapitel 1.2.

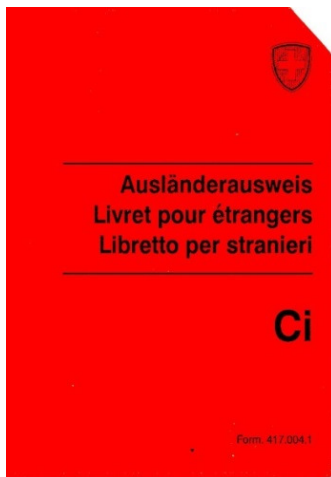
Mutationen (Änderung der Wohnadresse, Änderung des Arbeitgebers, Namensänderung, Austritt etc.) müssen durch die betroffene Person oder den Arbeitgeber beim KIGA gemeldet werden zur Ausstellung eines neuen Ausländerausweises.



Personen aus Drittstaaten können Grenzgängerbewilligungen erhalten, wenn sie seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnort in der benachbarten Grenzzone haben und innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Grenzgänger/innen müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Grenzgängerbewilligungen durch das KIGA ausgestellt.

1.3.6 *Der Ausweis für Angehörige von internationalen Beamten Ci*



Die Ehegatten und die vor dem 21. Altersjahr im Familiennachzug zugelassenen Kinder von Mitgliedern ausländischer Vertretungen oder von internationalen Beamtinnen und Beamten erhalten einen erleichterten Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt, sofern sie in der Schweiz mit der hauptberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

Die kantonalen Ausländerbehörden stellen im Austausch gegen den EDA-Ausweis einen Ci-Ausweis aus, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Arbeitsvertrag, eine verbindliche Offerte oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit ein entsprechendes schriftliches Gesuch vorlegt. Nach Beendigung der Erwerbstätigkeit wird der EDA-Ausweis im Austausch gegen den Ci-Ausweis wieder ausgehändigt.

1.3.7 *Der EDA-Ausweis*

Ausländische Beamte und Mitarbeitende von internationalen Organisationen und diplomatischen Vertretungen sowie deren Familienangehörige erhalten durch das Eidg. Departement des Äussern (EDA) eine Legitimationskarte. Im Kanton Basel-Landschaft sind dies vor allem Personen, die bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) tätig sind.

Nach Beendigung der Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung.

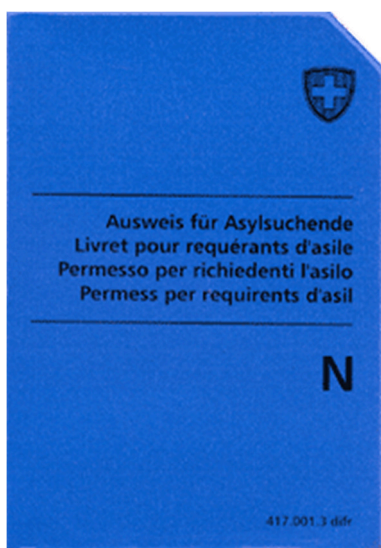


1.4 Die Ausweise des Asylbereichs

1.4.1 *Ausweis für Asylsuchende N*

Asylsuchende sind Personen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben. Sie dürfen sich in der Regel nach Einreichung des Asylgesuchs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten.

Asylsuchende unterliegen während der ersten drei Monate nach der Einreise einem generellen Arbeitsverbot. Ergeht innerhalb dieser Frist ein erstinstanzlicher negativer Asylentscheid, kann die



Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigert werden. Danach kann unter bestimmten Umständen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Vorbehalten bleiben arbeitsmarktliche Kriterien.

Asylsuchende dürfen weder die Stelle noch den Wohnort ohne Bewilligung der zuständigen Behörde wechseln. Auch die Möglichkeit eines legalen Familiennachzugs besteht während der Prüfung des Asylgesuchs nicht.

Wird die betreffende Person als Flüchtling anerkannt und erhält sie Asyl, wird ein Ausweis B ausgestellt. Bei Abweisung des Asylgesuches kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Wird diese ebenfalls abgelehnt, muss die Ausreise erfolgen.

1.4.2 Ausweis für Vorläufig Aufgenommene F



Vorläufig Aufgenommene sind aus der Schweiz weggewiesene Personen, bei denen sich der Wegweisungsvollzug als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme kann auch in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage angeordnet werden. Die vorläufige Aufnahme kann nur durch das SEM angeordnet werden. Die betroffenen Personen haben kein Antragsrecht.

Vorläufig Aufgenommene haben unbesehen des Inländervorrangs das Recht, eine Stelle anzutreten oder zu wechseln. Dabei ist aber die Meldepflicht zu beachten. Der Wohnortwechsel innerhalb des Kantons ist in der Regel ebenfalls nur meldepflichtig.

1.4.2.1 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind aus der Schweiz weggewiesene Personen, welche kein Asyl erhalten, aber die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, weshalb ein Wegweisungsvollzug nicht zulässig ist.

Die vorläufige Aufnahme als Flüchtling wird ausschliesslich durch das SEM angeordnet.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben unbeschleunigt des Inländervorrangs das Recht, eine Stelle anzutreten oder zu wechseln. Dabei ist aber die Meldepflicht zu beachten. Der Wohnortwechsel ist ebenfalls meldepflichtig.

1.4.3 *Der Ausweis für Schutzbedürftige S*



Seit 1. Oktober 1999 sieht das Asylgesetz vor, dass die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewähren kann. Dabei entscheidet der Bundesrat, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird.

Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde noch keiner Personengruppe vorübergehender Schutz gewährt. Es wird deshalb davon abgesehen, die Bestimmungen im jetzigen Zeitpunkt weiter zu erläutern.

2 **Einreisebestimmungen**

2.1 **EU/EFTA-Bürger/innen**

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union gewährt den EU/EFTA-Bürger/innen grundsätzlich das Recht, in die Schweiz einzureisen. Die Identität ist durch einen Reisepass oder durch eine nationale Identitätskarte nachzuweisen. Somit müssen Angehörige der EU/EFTA-Staaten vor der Einreise keine Bewilligung beantragen und es werden in der Regel keine Zusicherungen der Aufenthaltsbewilligung ausgestellt.

2.2 **Drittstaatsangehörige**

2.2.1 *Visumpflicht*

Grundsätzlich benötigen Ausländerinnen und Ausländer zur Einreise in die Schweiz ein Visum. Aufgrund völkerrechtlicher Verträge, bilateraler und multilateraler Abkommen sowie unilateraler Erklärungen sind Angehörige zahlreicher Staaten ganz oder teilweise von der Visumpflicht befreit.

Die detaillierten Bestimmungen der einzelnen Länder sind auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration (SEM) ersichtlich:

https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit.html

Ein Visum ist weder eine Aufenthaltsbewilligung noch eine Bewilligung zum Grenzübertritt. Es handelt sich vielmehr um den Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Erteilung die Einreisevoraussetzungen erfüllt waren. Falls anschliessend, insbesondere anlässlich des Grenzübertrittes, festge-

2.2.2 *Ermächtigung zur Visumerteilung*

Die schweizerischen Auslandvertretungen (Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate) können für einen bewilligungsfreien Aufenthalt in der Regel selbständig Visa ausstellen (Tourismus, Besuch, geschäftliche Besprechungen etc.). Für einen länger dauernden Aufenthalt oder andere Aufenthaltzwecke kann die schweizerische Auslandvertretung das Visum nur mit der Ermächtigung des SEM oder einer kantonalen Ausländerbehörde ausstellen.

Bei erwerbstätigen Personen wird das Verfahren in der Regel durch den Arbeitgeber über die Arbeitsmarktbehörde abgewickelt. Auf Antrag des KIGA muss das SEM der Einreise zustimmen, worauf das AFMB die Ermächtigung zur Visumerteilung ausstellt. Nicht erwerbstätige Personen erhalten die Ermächtigung zur Visumerteilung in der Regel direkt durch das AFMB.

2.2.3 *Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung*

Ausländische Arbeitskräfte aus Drittländern, die von der Visumpflicht befreit sind, dürfen zu einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit nur dann in die Schweiz einreisen, wenn sie eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung besitzen.

Das Verfahren wird in der Regel durch den Arbeitgeber über das KIGA abgewickelt. Auf Antrag des KIGA muss das SEM der Einreise zustimmen, worauf das AFMB die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ausstellt.

3 Anmeldeverfahren Zuzug vom Ausland

3.1 Umgang mit den Widersprüchen zwischen RHG und AIG

Das Registerharmonisierungsgesetz RHG vom 23. Juni 2006 und das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19.06.2008 bestimmen, dass sich natürliche Personen, die für Niederlassung oder Aufenthalt in die Einwohnergemeinde zuziehen, innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anmelden. Diesen Bestimmungen widerspricht teilweise das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16.12.2005. So ist einerseits in Artikel 13 Absatz 3 AIG festgehalten, dass die Anmeldung erst erfolgen darf, wenn alle von der zuständigen Behörde bezeichneten, für die Bewilligungserteilung notwendigen Dokumente vorliegen. Artikel 17 Absatz 1 AIG hält zudem fest, dass Ausländerinnen und Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen, den Entscheid im Ausland abzuwarten haben.

Um die widersprüchlichen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt, der Stabstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion, dem kantonalen Sozialamt, dem AFMB sowie einer Vertretung der Einwohnerkontrollen Folgendes beschlossen:

- Jede betroffene Stelle handelt nach den ihren Aufgaben zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Durch die Einwohnerkontrollen werden keine provisorischen Anmeldungen ~~mehr~~ erstellt. Die ausländischen Personen werden direkt, wie alle anderen Zuzüge, gemäss ARG mit einem Zuzug ins Einwohnerregister eingetragen.
- Wird eine ausländische Person im Einwohnerregister angemeldet, gilt sie als **Niedergelassene/r oder Aufenthalter/in** gemäss ARG.
- Ist noch kein Ausländerausweis ausgestellt, wird die Bewilligungsart im Einwohnerregister erst eingetragen, wenn die Bewilligungskopie des Amtes für Migration und Bürgerrecht oder die Zuweisung/Wohnbewilligung der Koordinationsstelle für Asylbewerber vorliegt.
- Auf der Basis des Einwohnerregisters können Bestätigungen über die Niederlassung bzw. über den Aufenthalt ausgestellt werden (Niederlassungsbestätigung oder Aufenthaltsbestätigung). Liegt noch kein Ausländerausweis vor, ist auf diesen Bestätigungen bei ausländischen Personen sicherheitshalber der folgende Hinweis anzubringen:

„Diese Niederlassungsbestätigung (oder Aufenthaltsbestätigung) enthält keine Aussage über die ausländerrechtliche Bewilligung oder über die Rechtmässigkeit des Aufenthaltes in der Schweiz.“

- **Wohnsitzbestätigungen werden grundsätzlich nicht ausgestellt.**
- Wird die ausländerrechtliche Bewilligung verweigert, erhält die Einwohnerkontrolle eine Kopie der entsprechenden Mitteilung oder Verfügung des Amtes für Migration und Bürgerrecht.
- Die Austragung aus dem Einwohnerregister wird erst vorgenommen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die betroffene Person hat sich abgemeldet.
2. Aus den gesamten Umständen ist klar, dass die Niederlassung/der Aufenthalt aufgegeben wurde.
3. Es liegt eine Ausreisemitteilung oder Abschlussmeldung des AFMB vor.

3.2 EU/EFTA-Bürger/innen

EU/EFTA-Bürger/innen haben das Recht, ohne Bewilligung in die Schweiz einzureisen und sich hier niederzulassen. Mit der Zustellung des Anmeldeformulars wird damit das Gesuch um Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung nach der Einreise eingeleitet.

3.3 Drittstaatsangehörige

Wie unter Ziffer 2.2 erwähnt, benötigen Drittstaatsangehörige für die Einreise in die Schweiz für einen länger als drei Monate dauernden Aufenthalt immer ein Visum bzw. eine Ermächtigung zur Visumerteilung oder eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Nach Artikel 13 Absatz 3 AIG darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn alle von der zuständigen Behörde bezeichneten, für die Bewilligungserteilung notwendigen Dokumente vorliegen. Meldet sich daher eine Person aus einem Drittstaat bei der Einwohnerkontrolle an, die weder über ein Visum D gemäss Abbildung unter Ziffer 2.2.1 (mit Aufenthaltsdauer xxx), noch über eine Ermächtigung zur Visumerteilung verfügt, ist dem AFMB kein Anmeldeformular zuzustellen. Die betreffenden Personen sind ans AFMB zu verweisen. Entscheidet das AFMB, dass sich die Person ausländerrechtlich anmelden kann, wird ein Brief oder ein Formular ausgehändigt, mit welchem sie sich erneut bei der Einwohnerkontrolle melden muss. Die für die ausländerrechtliche Anmeldung benötigten Unterlagen werden darauf vermerkt. Wird eine Anmeldung ohne Ermächtigung zur Visumerteilung oder Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung entgegengenommen, darf lediglich eine Anmeldebestätigung, aber **keine Wohnsitzbescheinigung** erstellt werden (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.1.)

3.4 Personen aus dem Asylbereich

Asylgesuche sind grundsätzlich persönlich an einer Empfangsstelle oder schriftlich und begründet direkt an das SEM einzureichen. Anmeldungen, die mit einem Asylgesuch verbunden sind, sollen deshalb grundsätzlich ans AFMB oder an die Koordinationsstelle für Asylbewerber verwiesen werden.

3.5 Zuzug ohne ausländerrechtliche Anmeldung

Hinweis: Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Die Grundlagen des Anmelde- und Registergesetzes finden ihre normale Anwendung.

3.5.1 *EU/EFTA-Angehörige mit Erwerbstätigkeit von längstens 3 Monaten*

Erwerbstätige EU/EFTA-Angehörige benötigen für einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr keine ausländerrechtliche Bewilligung. Diese Personengruppe hat eine einfache Meldung über die Einsatzdauer, den Einsatzort und den Zweck der Dienstleistung einzureichen (sog. Meldeverfahren). Den Migrationsämtern sind diese EU/EFTA-Angehörigen nicht zu melden.

Verbleiben Personen im Meldeverfahren nach Ablauf der bewilligungsfreien 3 Monate in der Schweiz, so ist dem AFMB das Anmeldeformular zukommen zu lassen. Als Zuzugsdatum muss das tatsächliche Einreisedatum vermerkt werden (i.d.R. Beginn des Meldeverfahrens). Die Personen werden im Einwohnerregister mit dem Status «keine Zuteilung» erfasst.

3.5.2 *EU/EFTA-Bürger/innen zur Stellensuche*

Stellensuchende EU/EFTA-Bürger/innen halten sich in den ersten drei Monaten als Touristen in der Schweiz auf. Erst nach Ablauf dieses bewilligungsfreien Aufenthaltes ist eine ausländerrechtliche Anmeldung zuhanden des AFMB vorzunehmen.

3.5.3 *Erwerbstätige für längstens 4 Monate*

Drittstaatsangehörige, die eine Einreiseerlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz von insgesamt maximal vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten erhalten haben, müssen sich nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht anmelden. Da EU/EFTA-Bürger nicht schlechter gestellt werden dürfen als Drittstaatsangehörige, gilt dies auch für die EU/EFTA-Bürger. Sie erhalten vom AFMB eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Darauf ist vermerkt, dass die Zusicherung gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung gilt. Die Personen werden im Einwohnerregister erfasst.

3.5.4 *Nicht Erwerbstätige bis max. 3 Monate (Besucher, Touristen, Schüler etc.)*

Ausländerinnen und Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz benötigen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise keine Bewilligung und sie müssen sich nicht anmelden (bewilligungsfreier Aufenthalt). Bei Bedarf muss die betroffene Person den Zeitpunkt der Einreise mit geeigneten Unterlagen nachweisen.

3.5.5 *Inhaber/innen von EDA-Ausweisen*

Inhaber/innen von EDA-Ausweisen (vgl. Ziffer 1.3.7) sind ebenfalls an- und abmeldepflichtig. Der EDA-Ausweis ersetzt aber die Aufenthaltsbewilligung, weshalb keine Meldung an das AFMB zu erfolgen hat.

3.6 Anmeldeverfahren

Zur Regelung des Aufenthalts müssen sich Ausländerinnen und Ausländer innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei der durch den Kanton bezeichneten Stelle anmelden, wenn sie für einen

Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten einreisen und ihnen eine Einreiseerlaubnis ausgestellt wurde. Folgendes Verfahren kommt dabei zur Anwendung:

- Die Anmeldung ist erst nach der tatsächlich erfolgten Einreise entgegenzunehmen.
- Die Einwohnerkontrolle füllt das Anmeldeformular aufgrund der Angaben der vorsprechenden Person aus.
- Das Anmeldeformular wird mit den notwendigen Beilagen ans AFMB gesandt.
- Das AFMB prüft das Gesuch oder stellt direkt die entsprechende Bewilligung aus.
- Die Einwohnerkontrolle erhält eine Kopie der Bewilligung* oder der Verfügung.

*Viele Einwohnerkontrollen nutzen bereits den EWR-Service, den das SEM zur Verfügung stellt. Diese werden elektronisch mit folgenden Ereignissen bedient, da diese von ZEMIS via sedex direkt an die kommunalen Einwohnerregister gesendet werden (gilt nur für Bewilligungskategorien L, B, C und Ci):

- Erstmalige Bewilligungsausstellung
- Wechsel Ausländerkategorie
- Verlängerung von Bewilligungen

3.7 Anmeldeformular

Das Formular ist zu verwenden bei einem Zuzug aus dem Ausland sowie bei einem Kantonswechsel von Drittstaatsangehörigen. Es besteht aus zwei Teilen: Die eigentliche Anmeldung enthält die Daten, welche auch die Einwohnerkontrollen benötigen, und einen Fragebogen, mit welchem die ausländischen Personen Fragen beantworten, welche lediglich das AFMB benötigt. Die Rubriken im Anmeldeformular entsprechen mit ihrer Bezeichnung den Vorgaben gemäss amtlichem Katalog der Merkmale.

Ziehen keine Kinder zu, so ist nur die Seite 1 auszufüllen. Sind mehr als drei Kinder anzumelden, so kann das Formular mit weiteren Seiten ergänzt werden.

Ausländerrechtliche Anmeldung

Name/n im ausländischen Pass	<input type="text"/>	
Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister)	<input type="text"/>	
Vornamen im ausländischen Pass	<input type="text"/>	
Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsreg.)	<input type="text"/>	
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort (falls vorhanden) <input type="text"/>
Namen und Vornamen Mutter (bei Geburt)	<input type="text"/>	
Namen und Vornamen Vater (bei Geburt)	<input type="text"/>	
Staatsangehörigkeit/en	<input type="text"/> / <input type="text"/>	Geschlecht Auswahl
Zivilstand	Auswahl	Datum letztes Zivilstandsereignis <input type="text"/>
Bei Trennung	<input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/> gerichtlich	Trennungsdatum <input type="text"/>
Zuzugsdatum	<input type="text"/>	von <input type="text"/>
Adresszusatz	<input type="text"/>	
Strasse Nr.	<input type="text"/> <input type="text"/>	
PLZ Ort	<input type="text"/> <input type="text"/>	
PLZ und Wohngemeinde (wenn ungleich Postgemeinde)	<input type="text"/> <input type="text"/>	

Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit der obgenannten Angaben _____

An gleicher Adresse wohnhafte/r Ehepartner/in / eingetragene/r Partner/in

Name/n im ausländischen Pass	<input type="text"/>	
Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister)	<input type="text"/>	
Vorname/n im ausländischen Pass	<input type="text"/>	
Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsreg.)	<input type="text"/>	
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort (falls vorhanden) <input type="text"/>
Namen und Vornamen Mutter (bei Geburt)	<input type="text"/>	
Namen und Vornamen Vater (bei Geburt)	<input type="text"/>	
Staatsangehörigkeit/en	<input type="text"/> / <input type="text"/>	Geschlecht Auswahl
Zivilstand	Auswahl	Datum letztes Zivilstandsereignis <input type="text"/>
Bei Trennung	<input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/> gerichtlich	Trennungsdatum <input type="text"/>
Zuzugsdatum	<input type="text"/>	von <input type="text"/>

Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit der obgenannten Angaben _____

Bemerkungen Einwohnerkontrolle:

Anmeldedatum <input type="text"/>	Gemeinde <input type="text"/>
Ansprechperson Gemeinde <input type="text"/>	Telefonnr. <input type="text"/>

- Beilagen: Kopie Reisedok./ID-K. je 2 Passfotos Kopie Ausländerausweis/e Original Ausländerausweis/
 Kopie Arbeitsvertrag Kopie Mietvertrag Verpflichtungserklärung ausgefülltes Gesuchsformul
 Geburtsurkunde/n Kopie Eheschein Kopie Scheidungsurteil Ermächtigung Visumerteilur
 andere Unterlagen:
 Fragebogen ja Fragebogen nein (wird/werden nachgereicht; adressiertes Couvert abgegeben)

An gleicher Adresse wohnhafte ledige Kinder unter 18 Jahren

1. Name/n im ausländischen Pass
 Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister)
 Vorname/n im ausländischen Pass
 Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsregister)
 Geburtsdatum Geburtsort (falls vorhanden)
 Geschlecht **Auswahl**
 Staatsangehörigkeit/en /

Eltern, falls nicht übereinstimmend mit Personen auf 1. Seite

Namen u. Vornamen der Mutter (bei Geburt)
 Namen u. Vornamen des Vaters (bei Geburt)

2. Name/n im ausländischen Pass
 Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister)
 Vorname/n im ausländischen Pass
 Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsregister)
 Geburtsdatum Geburtsort (falls vorhanden)
 Geschlecht **Auswahl**
 Staatsangehörigkeit/en /

Eltern, falls nicht übereinstimmend mit Personen auf 1. Seite

Namen u. Vornamen der Mutter (bei Geburt)
 Namen u. Vornamen des Vaters (bei Geburt)

3. Name/n im ausländischen Pass
 Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister)
 Vorname/n im ausländischen Pass
 Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsregister)
 Geburtsdatum Geburtsort (falls vorhanden)
 Geschlecht **Auswahl**
 Staatsangehörigkeit/en /

Eltern, falls nicht übereinstimmend mit Personen auf 1. Seite

Namen u. Vornamen der Mutter (bei Geburt)
 Namen u. Vornamen des Vaters (bei Geburt)

3.8 Fragebogen

Der Fragebogen ist mit Daten versehen, die die Einwohnerkontrollen nicht benötigen und nicht abspeichern dürfen. Er enthält einerseits Fragen, die im früheren Anmeldeformular enthalten waren (z.B. Aufenthaltszweck), zu den Sprachkenntnissen und zu den Kontaktdaten. Andererseits sind darin die sensiblen Fragen zu Vorstrafen oder hängigen Strafverfahren enthalten. Zur Gewährleistung des Datenschutzes wurde er deshalb in zwei verschiedenen Versionen gestaltet: Ein Formular, das die ausländische Person selbst ausfüllen kann und eine Version, die direkt durch die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle ausgefüllt wird (letzte Seiten des Anmeldeformulars). Die Fragebogen enthalten den Vermerk, dass die betreffende Person die Einwohnerkontrolle um einen verschliessbaren Umschlag bitten darf.

Alle ausländischen Personen, die das 18. Altersjahr überschritten haben, müssen den Fragebogen ausfüllen. Ohne diesen Fragebogen kann die gewünschte Bewilligung nicht erteilt werden, weshalb dieser vorzugsweise direkt den Anmeldeunterlagen beigelegt werden. Sollten sich aus dem Fragebogen Probleme oder Diskussionen mit der ausländischen Kundschaft ergeben, können die Einwohnerkontrollen das Formular lediglich aushändigen und die ausländischen Personen an das AFMB verweisen. Wird der Fragebogen ausnahmsweise ausgehändigt, ist ein Rückantwortcouvert des AFMB, welches allen Gemeinden zugestellt wird, auszuhändigen.

Version 1: von Hand durch ausländische Person auszufüllen

Version 2: am PC mit Anmeldung durch Gemeinde auszufüllen

Fragebogen für ausländische Personen
Auszufüllen durch zugezogene Personen*, die das 18. Altersjahr überschritten haben

Zur Erteilung der gewünschten Bewilligung ist erforderlich, dass dieses ausgefüllte und unterzeichnete Formular dem Amt für Migration (AFM) vorliegt. Für eine rasche Bearbeitung Ihres Gesuches um Anwesenheitsbewilligung empfehlen wir Ihnen dringend, das Formular gleich bei der Anmeldung auszufüllen und der Einwohnerkontrolle abzugeben. Die Einwohnerkontrolle wird das Formular danach dem AFM mit allen notwendigen Unterlagen zusenden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes können Sie die Einwohnerkontrolle bitten, Ihnen einen verschliessbaren Briefumschlag abzugeben.
Wird der ausgefüllte Fragebogen separat dem AFM zugestellt, ist er innert drei Tagen nach der Anmeldung an folgende Adresse zu richten: **Amt für Migration, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf**

Name gemäss Reisepass: _____
Vorname gemäss Reisepass: _____ Geburtsdatum: _____

Aufenthaltszweck (Zutreffendes nur anzukreuzen, falls die Einreise nicht zu diesem Zweck bewilligt wurde)

zur Erwerbstätigkeit → Kopie des Arbeitsvertrags beilegen
 Familiennachzug erwerbsloser Wohnsitz zur Ausbildung
 Vorbereitung der Heirat mit _____
 anderer Aufenthaltszweck, nämlich _____

Sprachkenntnisse und frühere Aufenthalte in der Schweiz²
 Welches ist Ihre Muttersprache? _____
 In welcher/welchen anderen Sprache/n können Sie ein Gespräch mitverfolgen? _____

Frühere Wohnorte und Aufenthaltsdauer in der Schweiz:
 In _____ von _____ bis _____
 In _____ von _____ bis _____

Vorstrafen
 Sind Sie im Ausland oder in der Schweiz vorbestraft? ja nein
Falls ja, ist/sind dem Amt für Migration BL das/die Urteile mit deutscher Übersetzung zuzustellen.
 Ist im Ausland oder in der Schweiz ein Strafverfahren gegen Sie hängig? ja nein
 Falls ja, in welchem Land? _____
 Bei welcher Behörde? _____
 Um welches/welche Delikte handelt es sich? _____

Kontaktdaten für allfällige Nachfragen
 Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

Der oder die Geschütellerin bestätigt unterschriftlich, insbesondere die Fragen bezüglich Vorstrafen und hängige Strafverfahren wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Artikel 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer).

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

* Ohne Zuzug innerhalb Kanton BL und ohne EU/EFTA-Bürger, die von einem anderen Kanton zuziehen
² Wird benötigt für die Organisation des Erstinformationsgesprächs, das beim Amt für Migration stattfindend wird

Fragebogen für ausländische Personen
Auszufüllen durch zugezogene Personen*, die das 18. Altersjahr überschritten haben

Zur Erteilung der gewünschten Bewilligung ist erforderlich, dass dieses ausgefüllte und unterzeichnete Formular dem Amt für Migration (AFM) vorliegt. Für eine rasche Bearbeitung Ihres Gesuches um Anwesenheitsbewilligung empfehlen wir Ihnen dringend, das Formular gleich bei der Anmeldung auszufüllen und der Einwohnerkontrolle abzugeben. Die Einwohnerkontrolle wird das Formular danach dem AFM mit allen notwendigen Unterlagen zusenden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes können Sie die Einwohnerkontrolle bitten, Ihnen einen verschliessbaren Briefumschlag abzugeben.
Wird der ausgefüllte Fragebogen separat dem AFM zugestellt, ist er innert drei Tagen nach der Anmeldung an folgende Adresse zu richten: **Amt für Migration, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf**

Betroffene Person: _____
 Zu welchem Zweck sind Sie in die Schweiz eingereist? **Auswahl**
 Bemerkung / nähere Angaben zum Aufenthaltszweck: _____

Sprachkenntnisse und frühere Aufenthalte in der Schweiz²
 Welches ist/sind Ihre Muttersprache/n _____ / _____
 In welcher/welchen anderen Sprache/n können Sie ein Gespräch mitverfolgen? _____ / _____

Frühere Wohnorte und Aufenthaltsdauer in der Schweiz:
 In _____ von _____ bis _____
 In _____ von _____ bis _____

Vorstrafen
 Sind Sie im Ausland und/oder in der Schweiz vorbestraft? ja nein
Falls ja, ist/sind dem Amt für Migration BL das/die Urteile mit deutscher Übersetzung zuzustellen.
 Ist/sind im Ausland oder in der Schweiz ein Strafverfahren gegen Sie hängig? ja nein
 Falls ja, in welchem Land/welchen Ländern? _____ / _____
 Bei welcher/welchen Behörden? _____ / _____
 Um welches/welche Delikte handelt es sich? _____ / _____

Kontaktdaten der ausländischen Person für allfällige Nachfragen
 Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

Der oder die Geschütellerin bestätigt unterschriftlich, insbesondere die Fragen bezüglich Vorstrafen und hängige Strafverfahren wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Artikel 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer).

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

* Ohne Zuzug innerhalb Kanton BL und ohne EU/EFTA-Bürger, die von einem anderen Kanton zuziehen
² Wird benötigt für die Organisation des Erstinformationsgesprächs, das beim Amt für Migration stattfindend wird

3.9 Muster eines ausgefüllten Anmeldeformulars mit Fragebogen

Hauptseite:

Ausländerrechtliche Anmeldung

Name/n im ausländischen Pass **Gonzalez Peres**
 Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister) **Gonzalez**
 Vornamen im ausländischen Pass **José Maria**
 Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsreg.) **José**
 Geburtsdatum **11.07.1970** Geburtsort (falls vorhanden) **Valladolid**
 Namen und Vornamen Mutter (bei Geburt) **Peres Pereira Antonia**
 Namen und Vornamen Vater (bei Geburt) **Gonzalez Munoz Franciso**
 Staatsangehörigkeit/en **Spanien / Portugal** Geschlecht **männlich**
 Zivilstand **verheiratet** Datum letztes Zivilstandsereignis **17.02.2015**
 Bei Trennung freiwillig gerichtlich Trennungsdatum
 Zuzugsdatum **15.12.2015** von **Spanien**
 Adresszusatz **c/o Muster**
 Strasse Nr. **Beispielgasse 12**
 PLZ Ort **4xxx Postwil**
 PLZ und Wohngemeinde (wenn ungleich Postgemeinde) **4xxx Musterwil**

Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit der obgenannten Angaben _____

An gleicher Adresse wohnhafte/r Ehepartner/in / eingetragene/r Partner/in

Name/n im ausländischen Pass **Muster**
 Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister) **Gonzalez**
 Vorname/n im ausländischen Pass **Daniela**
 Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsreg.)
 Geburtsdatum **22.05.1974** Geburtsort (falls vorhanden) **Los Angeles**
 Namen und Vornamen Mutter (bei Geburt) **Petersen Silke**
 Namen und Vornamen Vater (bei Geburt) **Muster Heinrich**
 Staatsangehörigkeit/en **Deutschland / USA** Geschlecht **weiblich**
 Zivilstand **verheiratet** Datum letztes Zivilstandsereignis **17.02.2015**
 Bei Trennung freiwillig gerichtlich Trennungsdatum
 Zuzugsdatum **15.12.2014** von **Deutschland**

Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit der obgenannten Angaben _____

Bemerkungen Einwohnerkontrolle: **Eheschliessung in der Schweiz, daher im Infostar eingetragen.**

Anmeldedatum **02.02.2015** Gemeinde **Musterwil**
 Ansprechperson Gemeinde **Hans Schreiberling** Telefonnr. **061 500 00 00**

Beilagen: Kopie Reisedok./ID-K. 2 Passfotos Kopie Ausländerausweis/e Original Ausländerausweis/e
 Kopie Arbeitsvertrag Kopie Mietvertrag Verpflichtungserklärung ausgefülltes Gesuchsformular
 Geburtsurkunde/n Kopie Eheschein Kopie Scheidungsurteil Ermächtigung Visumerteilung
 andere Unterlagen:
 Fragebogen ja Fragebogen nein (wird/werden nachgereicht; adressiertes Couvert abgegeben)

Kinder:

An gleicher Adresse wohnhafte ledige Kinder unter 18 Jahren

1. Name/n im ausländischen Pass **Held**
 Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister)
 Vorname/n im ausländischen Pass **Sofia Brigitte**
 Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsregister)
 Geburtsdatum **21.05.2000** Geburtsort (falls vorhanden) **Hannover**
 Geschlecht **weiblich**
 Staatsangehörigkeit/en **Deutschland /**

Eltern, falls nicht übereinstimmend mit Personen auf 1. Seite

Namen u. Vornamen der Mutter (bei Geburt) **Muster Daniela**
 Namen u. Vornamen des Vaters (bei Geburt) **Held Jens**

2. Name/n im ausländischen Pass **Held**
 Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister)
 Vorname/n im ausländischen Pass **Karsten**
 Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsregister)
 Geburtsdatum **10.09.2002** Geburtsort (falls vorhanden) **Hannover**
 Geschlecht **männlich**
 Staatsangehörigkeit/en **Deutschland /**

Eltern, falls nicht übereinstimmend mit Personen auf 1. Seite

Namen u. Vornamen der Mutter (bei Geburt) **Muster Daniela**
 Namen u. Vornamen des Vaters (bei Geburt) **Held Jens**

3. Name/n im ausländischen Pass **Gonzalez Muster**
 Amtliche/r Name/n (Personenstandsregister) **Gonzalez**
 Vorname/n im ausländischen Pass **Alejandra**
 Amtliche/r Vorname/n (Personenstandsregister) **Sandra**
 Geburtsdatum **11.01.2015** Geburtsort (falls vorhanden) **Liestal**
 Geschlecht **unbekannt**
 Staatsangehörigkeit/en **Spanien / Deutschland (Pass fehlt noch)**

Eltern, falls nicht übereinstimmend mit Personen auf 1. Seite

Namen u. Vornamen der Mutter (bei Geburt) **Muster Daniela**
 Namen u. Vornamen des Vaters (bei Geburt) **Gonzalez Peres José Maria**

Fragebogen für ausländische Personen

Auszufüllen durch zugezogene Personen¹, die das 18. Altersjahr überschritten haben

Zur Erteilung der gewünschten Bewilligung ist erforderlich, dass dieses ausgefüllte und unterzeichnete Formular dem Amt für Migration (AFM) vorliegt. Für eine rasche Bearbeitung Ihres Gesuches um Anwesenheitsbewilligung empfehlen wir Ihnen dringend, das Formular gleich bei der Anmeldung auszufüllen und der Einwohnerkontrolle abzugeben. Die Einwohnerkontrolle wird das Formular danach dem AFM mit allen notwendigen Unterlagen zusenden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes können Sie die Einwohnerkontrolle bitten, Ihnen einen verschliessbaren Briefumschlag abzugeben.
Wird der ausgefüllte Fragebogen separat dem AFM zugestellt, ist er innert drei Tagen nach der Anmeldung an folgende Adresse zu richten: **Amt für Migration, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf**

Betroffene Person: **Gonzalez José Maria**

Zu welchem Zweck sind Sie in die Schweiz eingereist? **zur Erwerbstätigkeit**

Bemerkung / nähere Angaben zum Aufenthaltszweck: **Ingenieur c/o Fa. Novartis, Basel**

Sprachkenntnisse und frühere Aufenthalte in der Schweiz²

Welches ist/sind Ihre Muttersprache/n **Spanisch Portugiesisch**

In welcher/welchen anderen Sprache/n können Sie ein Gespräch mitverfolgen? **Englisch wenig Deutsch**

Frühere Wohnorte und Aufenthaltsdauer in der Schweiz:

In **Aarau** von **01.05.2010** bis **31.08.2010**

In **Rapperswil/SG** von **01.09.2010** bis **31.01.2011**

Vorstrafen

Sind Sie im Ausland und/oder in der Schweiz vorbestraft? ja nein

Falls ja, ist/sind dem Amt für Migration BL das/die Urteil/e mit deutscher Übersetzung zuzustellen.

Ist/sind im Ausland oder in der Schweiz ein Strafverfahren gegen Sie hängig? ja nein

Falls ja, in welchem Land/welchen Ländern? **Deutschland**

Bei welcher/welchen Behörde/n? **Bundeskriminalamt Wiesbaden**

Um welches/welche Delikt/e handelt es sich? **Raubversuch**

Kontaktdaten der ausländischen Person für allfällige Nachfragen

Telefonnummer: **079 111 22 33**

E-Mail-Adresse **josegonzalez@happyphone.es**

Der oder die Gesuchsteller/in bestätigt unterschriftlich, insbesondere die Fragen bezüglich Vorstrafen und hängige Strafverfahren wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Artikel 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer).

Ort und Datum: **Musterwil 02.02.2015**

Unterschrift: _____

¹ Ohne Zuzug innerhalb Kanton BL und ohne EU/EFTA-Bürger, die von einem anderen Kanton zuziehen

² Wird benötigt für die Organisation des Erstinformationsgesprächs, das beim Amt für Migration stattfinden wird

Fragebogen für ausländische Personen

Auszufüllen durch zugezogene Personen³, die das 18. Altersjahr überschritten haben

Zur Erteilung der gewünschten Bewilligung ist erforderlich, dass dieses ausgefüllte und unterzeichnete Formular dem Amt für Migration (AFM) vorliegt. Für eine rasche Bearbeitung Ihres Gesuches um Anwesenheitsbewilligung empfehlen wir Ihnen dringend, das Formular gleich bei der Anmeldung auszufüllen und der Einwohnerkontrolle abzugeben. Die Einwohnerkontrolle wird das Formular danach dem AFM mit allen notwendigen Unterlagen zusenden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes können Sie die Einwohnerkontrolle bitten, Ihnen einen verschliessbaren Briefumschlag abzugeben.
 Wird der ausgefüllte Fragebogen separat dem AFM zugestellt, ist er innert drei Tagen nach der Anmeldung an folgende Adresse zu richten: **Amt für Migration, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf**

Betroffene Person: **Daniela Gonzalez**

Zu welchem Zweck sind Sie in die Schweiz eingereist? **Familiennachzug**

Bemerkung / nähere Angaben zum Aufenthaltszweck:

Sprachkenntnisse und frühere Aufenthalte in der Schweiz⁴

Welches ist/sind Ihre Muttersprache/n **Deutsch**

In welcher/welchen anderen Sprache/n können Sie ein Gespräch mitverfolgen? **Englisch wenig Spanisch**

Frühere Wohnorte und Aufenthaltsdauer in der Schweiz:

In von bis

In von bis

Vorstrafen

Sind Sie im Ausland und/oder in der Schweiz vorbestraft? ja nein

Falls ja, ist/sind dem Amt für Migration BL das/die Urteil/e mit deutscher Übersetzung zuzustellen.

Ist/sind im Ausland oder in der Schweiz ein Strafverfahren gegen Sie hängig? ja nein

Falls ja, in welchem Land/welchen Ländern?

Bei welcher/welchen Behörde/n?

Um welches/welche Delikt/e handelt es sich?

Kontaktdaten der ausländischen Person für allfällige Nachfragen

Telefonnummer: **079 333 22 11**

E-Mail-Adresse **daniela.muster@hallo.de**

Der oder die Gesuchsteller/in bestätigt unterschriftlich, insbesondere die Fragen bezüglich Vorstrafen und hängige Strafverfahren wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Artikel 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer).

Ort und Datum: **Musterwil 02.02.2015**

Unterschrift: _____

³ Ohne Zuzug innerhalb Kanton BL und ohne EU/EFTA-Bürger, die von einem anderen Kanton zuziehen

⁴ Wird benötigt für die Organisation des Erstinformationsgesprächs, das beim Amt für Migration stattfinden wird

3.10 Beilagen zum Anmeldeformular

Grundsätzlich sind stets jene Unterlagen ans AFMB weiterzusenden, die bei der Anmeldung abgegeben werden. Überflüssige Unterlagen werden durch das AFMB den ausländischen Personen zurückgesandt.

Die nachstehenden Hinweise auf die verschiedenen Beilagen sind nur als Information zu verstehen. Die Anmeldeformulare sollen dem AFMB deshalb auch zugestellt werden, wenn nicht alle Beilagen vorhanden sind. Wichtig ist vor allem, dass der Grund des Aufenthaltes in der Schweiz, also der gewünschte Aufenthaltszweck, aus der Anmeldung, dem Fragebogen oder aus den Beilagen zu erkennen ist. Fehlende Dokumente werden durch das AFMB direkt bei der ausländischen Person verlangt.

3.10.1 EU-Bürger mit Erwerbstätigkeit

- Fragebogen
- pro Person Passkopie (mit Personalien und Gültigkeit) oder Kopie der Identitätskarte
- 2 Passbilder pro Person (Kinder ab 2. Geburtstag). Gilt nur noch bis zur Umstellung auf den Ausweis in Kreditkartenformat, voraussichtlich ab 01.01.2021.
- Kopie des Arbeitsvertrages oder eine Arbeitsbestätigung
- Kopie des Mietvertrags
- wenn vorhanden: Kopie des Ausländerausweises

3.10.2 Nicht erwerbstätige EU-Bürger

- Fragebogen
- pro Person Passkopie (mit Personalien und Gültigkeit) oder Kopie der Identitätskarte
- 2 Passbilder pro Person (Kinder ab 2. Geburtstag) Gilt nur noch bis zur Umstellung auf den Ausweis in Kreditkartenformat, voraussichtlich ab 01.01.2021.
- ausgefülltes Gesuchsformular für nicht erwerbstätige EU/EFTA-Bürger mit den pro Aufenthaltszweck aufgeführten Unterlagen
https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/amt_fuer_migration/formulare
- Kopie des Mietvertrags
- wenn vorhanden: Kopie des Ausländerausweises

3.10.3 EU-Bürger zur Stellensuche nach Ablauf von 3 Monaten

- Fragebogen
- Passkopie (mit Personalien und Gültigkeit) oder Kopie der Identitätskarte
- 2 Passbilder (Gilt nur noch bis zur Umstellung auf den Ausweis in Kreditkartenformat, voraussichtlich ab 01.01.2021)
- wenn vorhanden: Kopie Ausländerausweis
- Nachweis über die finanziellen Mittel (z.B. Kontoauszüge)

3.10.4 Familiennachzug EU/EFTA und Familienangehörige von Schweizer/innen

- Fragebogen
- pro Person Passkopie (mit Personalien und Gültigkeit) oder Kopie der Identitätskarte (nur EU/EFTA-Bürger)

- 2 Passbilder pro Person (Kinder ab 2. Geburtstag). Gilt nur noch bis zur Umstellung auf den Ausweis in Kreditkartenformat, voraussichtlich ab 01.01.2021.
- Kopie des Ehescheins
- ausgefülltes Gesuchsformular mit den aufgeführten Unterlagen
https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/amt_fuer_migration/formulare
- Kopie des Mietvertrags

3.10.5 *Drittstaatsangehörige mit Ermächtigung zur Visumserteilung oder Zusicherung*

- Fragebogen
- pro Person Passkopie (mit Personalien und Gültigkeit)
- Kopie der Ermächtigung zur Visumserteilung
- Kopie des Mietvertrags

3.10.6 *Drittstaatsangehörige ohne Ermächtigung zur Visumserteilung oder Zusicherung*

Bitte das ausländerrechtliche Anmeldeformular nur ans AFMB senden, wenn eine schriftliche Anforderung des AFMB zur Anmeldung vorgelegt wird. Darauf sind die erforderlichen Unterlagen aufgeführt (vgl. Ziffer 3.3).

3.11 **Erstinformationsgespräch beim AFMB**

Nach Ausstellung der Bewilligung werden die neu eingereisten Personen zu einem Erstinformationsgespräch von 30 – 45 Minuten eingeladen. Dabei gibt das AFMB in einer der Person geläufigen Sprache (oder mit Dolmetscher) Informationen über die Schweiz, den Kanton BL, über die ausländerrechtliche Situation und über Rechte und Pflichten ab. Zudem werden nicht Deutsch sprechende Personen auf die Wichtigkeit des Erlernens der deutschen Sprache hingewiesen und eine Integrationsempfehlung oder -vereinbarung abgeschlossen. Gleichzeitig wird der Ausländerausweis EU/EFTA (in Papierformat) ausgehändigt bzw. die biometrischen Daten für den Ausländerausweis erfasst.

3.12 **Quellensteuer**

Bei Erwerbstätigkeit der zuziehenden Personen ist § 2, Ziff. 3^{bis} ARG zu beachten.

4 **Kantonswechsel**

4.1 **EU/EFTA-Bewilligungen**

Die EU/EFTA-Bewilligungen gelten für die ganze Schweiz. Ein Kantonswechsel ist daher wie ein Wohnortwechsel innerhalb des Kantons zu behandeln (vgl. Ziffer 5.2.1).

4.2 **Drittstaatsangehörige**

Die Bewilligung für Drittstaatsangehörige gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Wollen ausländische Personen ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen. Melden sie sich ohne ent-

sprechende schriftliche Zusage an, so ist dem AFMB gestützt auf das RHG gleichwohl das Anmeldeformular zuzustellen. Die Betroffenen, insbesondere Personen mit Aufenthaltsbewilligung, sind jedoch auf die Bewilligungspflicht aufmerksam zu machen sowie darauf hinzuweisen, dass das AFMB prüfen muss, ob die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel gegeben sind.

4.2.1 *Das Verfahren beim Kantonswechsel*

- Die Einwohnerkontrolle überprüft, ob die betreffende Person bei der vorherigen Gemeinde abgemeldet wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist die betreffende Person aufzufordern, sich zuerst beim Vorkanton bzw. bei der Vorgemeinde abzumelden.
- Die Einwohnerkontrolle füllt die ausländerrechtliche Anmeldung aus (vgl. Ziffer 3.7).
- Bei verheirateten Personen ist unbedingt eine Bemerkung anzubringen, falls der Ehepartner nicht zuzieht, da eine Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zur Nichtverlängerung der Bewilligung führen kann.
- Falls vorhanden, sind der Anmeldung folgende Unterlagen beizulegen:
 - ausgefüllter Fragebogen
 - Kopie des Ausländerausweises
 - Passkopie
 - Kopie der Kantonswechsel-Bewilligung oder ausgefülltes Gesuchsformular mit Beilagen
https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/amt_fuer_migration/formulare
- Wurde noch keine Bewilligung zum Kantonswechsel ausgestellt, verlangt das AFMB anschliessend in der Regel die Akten des Vorkantons und prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. In solchen Fällen ist mit einer Bearbeitungsdauer von 4 – 6 Wochen zu rechnen.
- Die Einwohnerkontrolle erhält eine Kopie der Bewilligung oder ein Dispositiv der Verfügung, falls der Kantonswechsel nicht bewilligt werden kann. Ist die Verfügung in Rechtskraft erwachsen, muss die betroffene Person den Kanton verlassen.

4.3 Personen aus dem Asylbereich

Personen mit N-Ausweis können den Wohnort nicht frei wählen und ein Kantonswechsel ist in der Regel nicht möglich. Personen aus anderen Kantonen ohne positiven Entscheid des SEM über den Kantonswechsel sind zur Antragstellung direkt an das SEM zu verweisen.

Personen mit F-Ausweis können den Wohnort in der Regel nur innerhalb des Kantons wählen. Zuzüge aus anderen Kantonen ohne positiven Entscheid des SEM über den Kantonswechsel sind direkt an das SEM zu verweisen. Liegt ein Entscheid des SEM zu einem Kantonswechsel vor und sind die Personen aufgefordert, sich im Kanton BL anzumelden, dann sind sie an die Koordinationsstelle zu verweisen.

4.4 Quellensteuer

Bei Erwerbstätigkeit der zuziehenden Personen ist § 2, Ziff. 3^{bis} ARG zu beachten.

5 Mutationen von Adressen und Personalien

5.1 Das Mutationsformular (Z1)

Das Mutationsformular des SEM entspricht nicht mehr den Vorgaben von RHG und ARG und wird ab dem 01.01.2020 auch nicht mehr auf der Internetseite des SEM zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsgruppe Meldewesen BL hat deshalb vor einiger Zeit ein eigenes Formular für den Kanton Basel-Landschaft entwickelt. Dieses kann unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dem AFMB auch per E-Mail an AFMB@bl.ch gesandt werden, wenn keine Beilagen erforderlich sind.

Mutationsmeldung (Z1)

Bereich **bitte auswählen**

Für alle Mutationen auszufüllen

Ref.Nr. BL, falls vorhanden

Name/n im ausländischen Pass

Vorname/n im ausländischen Pass

Amtliche/r Name/n (nach Personenstandsregister)

Amtliche/r Vorname/n (nach Personenstandsregister)

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit/en

Anzahl von Mutation betroffener Personen

Bitte Kopien der Ausländerausweise der mitbetroffenen Personen beilegen oder separates Formular ausfüllen.

Adressänderung innerhalb Gemeinde (Umzug)

neue Adresse ab

Strasse Nr.

PLZ Ort

PLZ und Wohngemeinde, wenn ungleich Postgemeinde

Zuzug

Adressänderung innerhalb Kanton

Adressänderung ganze Schweiz (EU-Bürger)

Wiedereinreise nach Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Zuzugsort

neue Adresse ab

Adresszusatz

Strasse Nr.

PLZ Ort

PLZ und Wohngemeinde, wenn ungleich Postgemeinde

Trennung Nein Ja Wenn ja, Trennungsdatum

Datum der Wiedereinreise nach Aufrechterhaltung der NLB

Änderung Zivilstand inkl. Trennung

Zivilstand neu **geschieden** gültig ab

Berichtigungen / Übrige

Bisher neu

gültig ab Grund der Änderung

Bemerkungen:

Datum Gemeinde

Ansprechperson für allfällige Rückfragen Tel.Nr.

Beilagen

Muster eines ausgefüllten Formulars mit Erläuterungen:

Mutationsmeldung (Z1)

Bereich EU/EFTA Ausweis C

Für alle Mutationen auszufüllen

Ref.Nr. BL, falls vorhanden: **222 111**

Name/n im ausländischen Pass: **Muster**

Vorname/n im ausländischen Pass: **Felix**

Amtliche/r Name/n (nach Personenstandsregister): **_____**

Amtliche/r Vorname/n (nach Personenstandsregister): **_____**

Geburtsdatum: **10.10.1966**

Staatsangehörigkeit/en: **Deutschland USA**

Anzahl von Mutation betroffener Personen: **2**

Bitte Kopien der Ausländerausweise der mitbetroffenen Personen beilegen oder separat ausfüllen

Adressänderung innerhalb Gemeinde (Umzug)

neue Adresse ab: **_____**

Strasse Nr.: **_____**

PLZ Ort: **_____**

PLZ und Wohngemeinde, wenn ungleich Postgemeinde: **_____**

Zuzug

Adressänderung innerhalb Kanton

Adressänderung ganze Schweiz (EU-Bürger)

Wiedereinreise nach Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Zuzugsort: **Sarnen**

neue Adresse ab: **01.02.2015**

Adresszusatz: **c/o Müller**

Strasse Nr.: **Beispielgasse 12**

PLZ Ort: **xxxx Musterdorf**

PLZ und Wohngemeinde, wenn ungleich Postgemeinde: **_____**

Trennung Nein Ja Wenn ja, Trennungsdatum: **_____**

Datum der Wiedereinreise nach Aufrechterhaltung der NLB: **_____**

Änderung Zivilstand inkl. Trennung

Zivilstand neu: **verheiratet** gültig ab: **30.01.2015**

Berichtigungen / Übrige

Bisher: **Müller** neu: **Muster**

gültig ab: **30.01.2015** Grund der Änderung: **Namensänderung Ehefrau durch Heirat**

Bemerkungen: Felix Muster: Adress- und Zivilstandsänderung; Eva Muster: Zivilstands- und Namensänderung, Adresse der Ehefrau unverändert

Datum: **05.02.2015** Gemeinde: **Musterdorf**

Ansprechperson für allfällige Rückfragen: **A. Esemplio** Tel.Nr.: **061 111 22 33**

Beilagen: **2 Ausweiskopien** **Kopie Eheschein** **_____** **_____** **_____** **_____**

Das schraffierte Feld ist bei allen Meldungen, aber nur für eine betroffene Person auszufüllen.

Die Bereiche sind neu aufgeteilt, so dass die Formulare beim Posteingang den AFMB-Mitarbeitenden richtig zugeordnet werden können. Sind bei EU/EFTA-Bürgern zwei verschiedene Ausweise betroffen, jeweils eine beliebige zutreffende Kategorie angeben.

Anzahl der von der gleichen Mutation betroffenen Familienangehörigen angeben. Bitte Ausweiskopien aller Betroffener beilegen oder separate Formulare ausfüllen.

Erfolgt die Rückkehr nach Aufrechterhaltung in die gleiche Wohngemeinde, kann die Rückkehr mit der neuen (oder alten) Wohnadresse mit diesem Formular gemeldet werden; andernfalls grosse Anmeldung von Vorteil.

Unbedingt angeben, wenn mit der Adressänderung eine Trennung verbunden ist, da diese Auswirkungen auf die Aufenthaltsberechtigung haben kann. Als Trennung wird verstanden: freiwillige, gerichtliche Trennung und getrennter Wohnsitz.

Trennung muss unbedingt auch gemeldet werden, wenn der/die Ehepartnerin wegzieht

gegebenenfalls erläuternde Mitteilungen im Bemerkungsfeld anbringen

5.2 Zuzug innerhalb des Kantons und Umzug innerhalb der Gemeinde

5.2.1 EU/EFTA-Bürgerinnen

Beim Wohnortwechsel innerhalb des Kantons und beim Umzug innerhalb der Gemeinde gelten die kantonalen oder Gemeindevorschriften über die An- und Abmeldung analog Schweizer Bürgern. Einzig bei Personen mit EU/EFTA-Ausweis gilt dies auch beim Zuzug aus anderen Kantonen, da der Ausländerausweis für die ganze Schweiz gültig ist. Der Wohnortwechsel ist damit nicht bewilligungs-, sondern nur meldepflichtig.

Die Wohnadresse ist im Ausländerausweis EU/EFTA in Papierformat eingetragen, weshalb das AFMB den Ausweis jeweils mutieren muss. Der Originalausweis ist nur dem AFMB zu übermitteln, wenn der linke Teil (Foto) zu ersetzen ist. Der neue Ausweis in Kreditkartenformat enthält keine Angaben zur Wohnadresse und muss deshalb in Zusammenhang mit einer Adressänderung nicht eingeschickt werden. Das AFMB mutiert die Adresse lediglich im ZEMIS (kostenpflichtig).

5.2.2 Drittstaatsangehörige

Beim Wohnortwechsel innerhalb des Kantons gelten die kantonalen oder Gemeindevorschriften über die An- und Abmeldung analog Schweizer Bürgern. Der Wohnortwechsel innerhalb des Kantons oder innerhalb der Gemeinde ist nicht bewilligungspflichtig.

Der biometrische Ausweis für Drittstaatsangehörigen enthält keine Angaben zur Wohnadresse und muss deshalb in Zusammenhang mit einer Adressänderung nicht eingeschickt werden. Das AFMB mutiert die Adresse lediglich im ZEMIS (kostenpflichtig).

5.2.3 Mutationsverfahren

- Die Einwohnerkontrolle überprüft, ob sich die betreffende Person bei der vorherigen Gemeinde abgemeldet hat. Ist dies nicht der Fall, so ist die betreffende Person aufzufordern, sich zuerst bei der Vorgemeinde abzumelden.
- Die Einwohnerkontrolle füllt das Mutationsformular Z1 aus.
- Bei verheirateten Personen ist unbedingt eine Bemerkung anzubringen, falls der Ehepartner nicht zuzieht, da eine Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zur Nichtverlängerung der Bewilligung führen kann.
- Das Z1-Formular wird mit einer Kopie des Ausländerausweises ans AFMB übermittelt.
Wichtig: Eine Adressänderung muss bis auf Weiteres weiterhin mittels Z1 dem AFMB gemeldet werden, da noch nicht alle Gemeinden den Datenimportdienst BAIMP nutzen. Zudem muss die Adresse in den Ausweisen der EU/EFTA-Bürger in Papierformat angepasst werden.
- Das AFMB nimmt die Mutation im Ausländerausweis bzw. im ZEMIS vor und übermittelt die neue Bewilligung (EU/EFTA-Bewilligung in Papierformat) direkt der betroffenen Person. Läuft der Ausweis innerhalb der nächsten drei Monate ab, so wird die Verlängerung gleichzeitig vorgenommen, was zu einer Verzögerung des Ablaufs führen kann.
- Die Einwohnerkontrolle erhält eine Kopie der Bewilligung.

5.2.4 Personen aus dem Asylbereich

5.2.4.1 Vorläufig Aufgenommene - Ausweis F

Gemäss Artikel 85 Absatz 5 AIG können vorläufig aufgenommene Personen ihren Wohnort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen. Die kantonalen Behörden können jedoch vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen. Der Kanton BL verzichtet vorerst bei einem Umzug auf die Durchsetzung einer Zuweisung und stellt in der Regel die Wohnbewilligung aus.

Die vorläufig Aufgenommenen werden der Zuweisungsquote der Gemeinden zugerechnet, weshalb der Koordinationsstelle stets der Aufenthalt der Personen aus dem Asylbereich bekannt sein muss. Daher stellt sich das Verfahren beim Wohnortswechsel bei Vorläufig Aufgenommenen wie folgt dar:

- Die Einwohnerkontrolle überprüft, ob sich die betreffende Person bei der vorherigen Gemeinde abgemeldet hat. Ist dies nicht der Fall, so ist die betreffende Person aufzufordern, sich bei der Vorgemeinde abzumelden.
- Die Einwohnerkontrolle füllt das Mutationsformular Z1 aus.
- Das Z1-Formular wird mit einer Kopie des Ausländerausweises an die Koordinationsstelle für Asylbewerber übermittelt.
- Die Koordinationsstelle stellt eine Wohnbewilligung aus und sendet diese der Einwohnerkontrolle und dem AFMB.
- Das AFMB mutiert die Adresse im Ausweis F.
- Die Einwohnerkontrolle erhält eine Kopie der Bewilligung.

5.2.4.2 Asylsuchende generell – Ausweis N

Asylsuchende dürfen den Wohnort nicht selbst wählen, sondern werden - in Absprache mit der Sozialhilfebehörde - durch die Koordinationsstelle für Asylbewerber einer Gemeinde zugewiesen. Meldet sich eine Person mit Ausweis N also direkt bei der Einwohnerkontrolle, ist die Anmeldung nicht entgegenzunehmen. Die Person ist an die Koordinationsstelle zu verweisen. Steht dem Adresswechsel nichts entgegen, stellt die Koordinationsstelle eine Wohnbewilligung aus.

5.2.4.3 Asylsuchende, die in einer Gemeinde wohnen und der Zuweisungsquote einer anderen Gemeinde zugeordnet sind

Einige Gemeinden haben zu wenige Plätze für Personen aus dem Asylbereich und treffen deshalb Vereinbarungen mit anderen Gemeinden. Solche Personen haben melderechtlich in der Zuweisungsgemeinde Niederlassung und sind in der tatsächlichen Wohngemeinde Aufenthalter. Für die Koordinationsstelle stellt dies grundsätzlich kein Problem dar.

Für das AFMB ist allerdings ausschliesslich der Aufenthaltsort massgebend (Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 1 Asylgesetz). Der Ort der Niederlassung – bei Zuweisung in eine andere Gemeinde – spielt für das AFMB keine Rolle. Auch im Ausweis N ist nur der Aufenthaltsort aufgeführt, da sich im ZEMIS nicht zwei Adressen eintragen lassen. Damit erhalten die Niederlassungsgemeinden vom AFMB nicht die Informationen, die sie benötigen (automatische Abmischung des Aufenthaltsortes in Dokumente).

Die Koordinationsstelle orientiert deshalb künftig die Einwohnerkontrollen direkt mittels Kopien von Zuweisungen und Wohnbewilligungen über den Niederlassungs- und Aufenthaltsort von Asylsuchenden. Zusätzlich werden die Sozialhilfebehörden im Handbuch des Kantonalen Sozialamtes angewiesen, die Einwohnerkontrollen von Niederlassungs- und Aufenthaltsort über den Aufenthaltsort einer Person aus dem Asylbereich zu informieren. Dasselbe gilt auch für die Betreuungsfirmen (z.B. ABS, ORS etc.) sowie für Informationen, dass sich eine Person in Ausschaffungshaft befindet.

Die Einwohnerkontrollen erfassen in ihrem Register die auf der Zuweisung/Wohnbewilligung vorhandenen Personendaten (Elternnamen und Zivilstand sind auf den Dokumenten nicht aufgeführt).

5.3 Zivilstandsänderung und Trennung

Der Zivilstand ist nicht im Ausländerausweis eingetragen. Trotzdem kann eine Zivilstandsänderung oder eine Trennung zur Folge haben, dass der weitere Bestand der Bewilligung überprüft werden muss. So kann beispielsweise die Aufenthaltsbewilligung, welche eine ausländische Person durch Heirat mit einer schweizerischen oder ausländischen Person (Drittstaatsangehörige) erhalten hat, bei einer Trennung widerrufen oder nicht verlängert werden.

Bei der Verheiratung zwischen einem EU/EFTA-Bürger und einem Drittstaatsangehörigen erhält der Nicht-EU-Bürger ebenfalls eine EU/EFTA-Bewilligung. Bei einer Scheidung oder beim Tod des EU-Bürgers wird die EU/EFTA-Bewilligung durch eine Bewilligung für Drittstaatsangehörige ersetzt oder gar die Bewilligung ganz entzogen.

Folgende Zivilstandsänderungen sind deshalb mit dem Formular Z1 dem AFMB zu melden*:

- jede Zivilstandsänderung sowie Trennung von Personen mit L oder B-Ausweis (Wegzug oder Umzug des Ehepartners im Bemerkungsfeld notieren)
- jede Zivilstandsänderung zwischen EU/EFTA-Bürgern und Drittstaatsangehörigen von Personen mit C-Ausweis
- Todesfälle aus dem Asylbereich (mit Kopie eines ärztlichen oder zivilstandsamtlichen Todescheines)

*Der Datentransfer mittels BAIMP vom Einwohnerregister ins ZEMIS löst keine Meldung ans AFMB aus, weshalb das AFMB auch auf das Z1 von Gemeinden, welche den BAIMP nutzen, angewiesen ist.

Bei allen übrigen Zivilstandsänderungen muss das AFMB keine Massnahmen prüfen. Die entsprechende Zivilstandsänderung wird via BAIMP nach der Mutation im Einwohnerregister direkt ans ZEMIS übermittelt. Diejenigen Gemeinden, die den BAIMP noch nicht nutzen können, melden diese Zivilstandsänderungen bis auf Weiteres mit einem manuell ausgefüllten Formular 4 dem SEM (siehe 5.4). Im Zweifelsfall bitten wir Sie, das Formular Z1 zu benutzen.

5.4 Nicht bewilligungsrelevante Mutationen

5.4.1 Ablösung des Formulars 4 / BAIMP

Bis Juli 2019 wurde das Formular 4 den Einwohnerkontrollen vom SEM zur Meldung von nicht bewilligungsrelevanten Mutationen zur Verfügung gestellt. Die gemeldeten Änderungen wurden direkt vom SEM ins ZEMIS eingelesen. Das SEM hat die Produktion des Formulars 4 per Ende Juli 2019 eingestellt. Die Gemeinden wurden auf zwei Möglichkeiten hingewiesen, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Mutationen für ausländische Personen weiterhin direkt ans ZEMIS zu melden: Der direkte Zugriff auf ZEMIS-Online oder die technische Schnittstelle des Datenimportdienstes BAIMP. In Zusammenarbeit mit dem statistischen Amt sowie dem Gemeindefachverband Basel-Landschaft haben wir mit Schreiben vom 13.06.2019 allen Gemeinden dringend empfohlen, aus Datenschutz- und Qualitätsgründen die Übermittlung der Daten über die sedex-Schnittstelle BAIMP zu wählen.

Über den Personendatenimportdienst BAIMP werden folgende nicht-bewilligungsrelevante Ereignisse nach der Mutation im Einwohnerregister via sedex automatisiert an ZEMIS übermittelt:

- Zivilstandsänderungen (wie z.B. Heirat und Scheidung)
- Todesfall (inkl. Korrektur)
- Adressänderung innerhalb der Gemeinde sowie Gemeindefachverband innerhalb des Kantons
- Wegzug (inkl. Aufhebung, falls Person noch nicht weggezogen ist)

Diejenigen Gemeinden, deren Software eine Nutzung des BAIMP noch nicht erlaubt, können vorübergehend manuell ausgefüllte Formulare 4 direkt dem SEM zustellen.

5.4.2 Bürgerrechtsfeststellung, Einbürgerung, Adoption

Bürgerrechtsfeststellungen und Adoptionen mit Erhalt des Schweizer Bürgerrechts waren bisher mit Formular 4 sowie einer Kopie des Zivilstandsregisterauszugs direkt dem ZEMIS zu melden. Bis zur Vorlage einer Rechtsgrundlage, gestützt auf welche die Zivilstandsämter die Bürgerrechtsfeststellungen direkt dem ZEMIS melden können, musste deshalb eine Übergangslösung gefunden werden.

- Die Einwohnerkontrollen leiten einen Ausdruck der elektronischen Meldung vom Zivilstandsamt ans AFMB weiter.
- Das AFMB leitet diese nach entsprechenden Vorabklärungen betr. vollständige Angaben dem SEM zur Erfassung im ZEMIS weiter

Bei der Bürgerrechtsfeststellung handelt es sich nicht um eine Einbürgerung, sondern um die Feststellung, dass die betroffene Person aus bestimmten Gründen das Schweizer Bürgerrecht erhält. So erwirbt beispielsweise das ausserhalb der Ehe geborene Kind mit Schweizer Vater das Schweizer Bürgerrecht, sobald die Kindsanerkennung vorliegt.

Andere Arten des Bürgerrechtserwerbs (ordentliche und erleichterte Einbürgerung) werden dem ZEMIS direkt vom AFMB Abteilung Bürgerrecht sowie vom Bürgerrechtsdienst des SEM gemeldet.

5.5 Berichtigungen von Personalien, Korrekturen sowie Namensänderungen

Grundsätzlich werden die registrierten Personalien einer ausländischen Person den Meldungen der Einwohnerkontrolle entnommen. Seitens des AFMB wird nur eine rudimentäre Überprüfung der Richtigkeit der gemeldeten Personalien vorgenommen. Stellt die Einwohnerkontrolle nachträglich fest, dass die Personalien falsch gemeldet wurden, so ist eine Berichtigung oder Korrektur vorzunehmen. Die Meldung über die Änderung der Personalien wird mit dem Mutationsformular Z1 vorgenommen. Ändern die Personalien anlässlich der Neuausstellung eines Reisepasses durch die heimatliche Behörde, so ist diese Meldung ebenfalls mittels Formular Z1 vorzunehmen. In diesen Fällen muss der Mutationsmeldung aber eine Kopie des Reisepasses beigelegt und bei Unklarheiten ein Hinweis im Feld Bemerkungen angebracht werden.

Erfolgt eine Namensänderung aufgrund einer Heirat oder Scheidung, so ist diese Meldung ebenfalls mittels Formular Z1 vorzunehmen. Der Mutationsmeldung muss eine Kopie des heimatlichen Reisepasses beigelegt werden. Gemäss Weisungen des SEM über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen ist der amtliche Name von ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich unverändert und vollständig aus dem Reisepass zu übernehmen. Die Namen müssen dabei aufgrund der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Reisepasses erfasst werden. Stimmt der Name gemäss Reisepass und Schweizer Zivilstandsregister nicht überein, so wird die zivilstandsrechtliche Identität auf der Rückseite des Ausländerausweises aufgeführt.

Wurden Betroffene, insbesondere Frauen, jahrzehntelang mit dem Namen des Ehepartners im Ausländerausweis geführt, ohne dass der Name im Reisepass entsprechend geändert wurde, kann mit dem AFMB Kontakt aufgenommen werden.

Die Gemeinden erfassen den Namen gemäss schweizerischem Zivilstandsregister. Stimmt der Name gemäss Pass nicht mit dem Zivilstandsregister überein, wird dieser zusätzlich als «Name gemäss Pass» geführt. Sind die Betroffenen nicht im Zivilstandsregister erfasst, wird der Name nach Pass geführt.

6 Geburten

6.1 EU/EFTA-Bürger und Drittstaatsangehörige

In der Schweiz geborene Kinder erhalten in der Regel dieselbe Bewilligung wie der besser gestellte Elternteil. Ist also beispielsweise die Mutter im Besitz der Aufenthaltsbewilligung und der Vater im Besitz der Niederlassungsbewilligung, so erhält das Kind ebenfalls die Niederlassungsbewilligung. Als in der Schweiz geborenes Kind gelten auch jene Kinder, welche im Ausland durch eine in der Schweiz wohnhafte Mutter geboren werden, sofern das Kind innert drei Monaten nach der Geburt in die Schweiz gebracht wird. Reist die Mutter mit dem Neugeborenen erst später ein, so ist das entsprechende Gesuch im Rahmen der Bestimmungen über den Familiennachzug zu prüfen, weshalb in diesen Fällen eine ausländerrechtliche Anmeldung erforderlich ist (siehe Ziffer 3.7). Die in der Schweiz erfolgte Geburt wird der Einwohnerkontrolle vom Zivilstandsamt des Geburtsortes gemeldet. Die Einwohnerkontrolle meldet die Geburt eines ausländischen Kindes umgehend dem AFMB. Alle Geburten (inkl. Kinder von Asylsuchenden und Vorläufig Aufgenommenen) sind mit dem Formular Z2 dem AFMB zu melden. Die Anmeldung im Einwohnerregister kann erfolgen, ohne die Bewilligung des AFMB abzuwarten.

6.2 Geburten im Asylbereich

Das AFMB kann die Geburtsmeldungen (mittels Formular Z2) aus dem Asylbereich nicht selbständig bearbeiten. Neu geborene Kinder von Asylsuchenden und Vorläufig Aufgenommenen werden durch das SEM erfasst. Bei Kindern von Flüchtlingen muss zuerst ein Entscheid des SEM erfolgen, dass das neugeborene Kind ebenfalls als Flüchtling anerkannt wird und Asyl erhält. Die Ausstellung der Bewilligung kann daher längere Zeit dauern. Die Aufnahme im Einwohnerregister erfolgt umgehend, ohne dass die Bewilligung vorliegt.

Durch das KSA werden die Sozialhilfebehörden aufgefordert, die Geburten umgehend der Koordinationsstelle zu melden.

Vielfach ergeben sich im Asylbereich Probleme bei der Anerkennung von Heiraten. Bedauerlicherweise kann es daher vorkommen, dass die Eltern eines Neugeborenen durch das SEM und damit auch durch das AFMB als verheiratetes Ehepaar anerkannt werden (z.B. bei Ehe nach Brauch), während die strengen Regeln des Zivilstandsregisters eine Anerkennung der Eheschließung nicht zulässt und die Eltern im Zivilstandsregister mit ledig erfasst sind. Das AFMB hat bereits mehrmals vergeblich versucht, das SEM auf diese Problematik hinzuweisen, um eine Gleichbehandlung zwischen SEM und dem Zivilstandsregister zu erreichen. Für die Einwohnerkontrollen sind jedoch nur die Angaben im Zivilstandsregister verbindlich. Sie müssen deshalb in diesen Fällen eine Korrektur des Zivilstands vornehmen.

6.3 Die Geburtsmeldung Z2

Da die Geburten nur noch elektronisch der Einwohnerkontrolle übermittelt werden, kann der Geburtsmeldung Z2 keine Geburtsmitteilung des Zivilstandsamtes beigelegt werden. Deshalb sind neu beide Elternteile vollständig zu erfassen und dem AFMB zu übermitteln.

Geburtsmeldung (Z2)

Bereich bitte auswählen

Hinweis In der Schweiz geborene ausländische Kinder, deren Anwesenheit durch das AFM zu regeln ist, sind zu melden. Dies gilt auch, wenn die Geburt des Kindes von einer in der Schweiz wohnhaften Mutter im Ausland erfolgt, sofern das Kind innerhalb von drei Monaten seit der Geburt einreist.

Amtliche/r Name/n des Kindes (nach Personenstandsregister)

Amtlicher Vorname/n des Kindes (nach Personenstandsreg.)

Name/n im ausländischen Pass (sofern vorhanden)

Vorname/n im ausländischen Pass (sofern vorhanden)

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht **Auswahl**

Staatsangehörigkeit ungeklärt

Angaben zur Mutter

BL-Ref. (wenn vorhanden)

Amtliche Name/n und Vorname/n (nach Personenstandsreg.)

Name/n und Vorname/n im ausländischen Pass

Geburtsdatum

Zivilstand **Auswahl**

Angaben zum Vater Vater unbekannt

BL-Ref. (wenn vorhanden)

Amtliche Name/n und Vorname/n (nach Personenstandsreg.)

Namen und Vornamen im ausländischen Pass

Geburtsdatum

Zivilstand **Auswahl**

Wohnadresse des Kindes

c/o

Strasse Nr.

PLZ Ort

PLZ und Wohngemeinde (wenn ungleich Post)

Bemerkungen:

Datum: Gemeinde:

Ansprechperson für allfällige Rückfragen: Tel.Nr.

Beilagen:

Muster eines ausgefüllten Formulars Z2

Geburtsmeldung (Z2)

Bereich EU/EFTA Ausweis C

Hinweis In der Schweiz geborene ausländische Kinder, deren Anwesenheit durch das AFM zu regeln ist, sind zu melden. Dies gilt auch, wenn die Geburt des Kindes von einer in der Schweiz wohnhaften Mutter im Ausland erfolgt, sofern das Kind innerhalb von drei Monaten seit der Geburt einreist.

Amtliche/r Name/n des Kindes (nach Personenstandsregister)	Muster
Amtlicher Vorname/n des Kindes (nach Personenstandsreg.)	Anna
Name/n im ausländischen Pass (sofern vorhanden)	<input type="text"/>
Vorname/n im ausländischen Pass (sofern vorhanden)	<input type="text"/>
Geburtsdatum	03.01.2015
Geburtsort	Liestal
Geschlecht	weiblich
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> ungeklärt	Deutschland
Angaben zur Mutter	
BL-Ref. (wenn vorhanden)	<input type="text"/>
Amtliche Name/n und Vorname/n (nach Personenstandsreg.)	Muster Eva
Name/n und Vorname/n im ausländischen Pass	<input type="text"/> <input type="text"/>
Geburtsdatum	21.07.1978
Zivilstand	verheiratet
Angaben zum Vater	
	<input type="checkbox"/> Vater unbekannt
BL-Ref. (wenn vorhanden)	222 111
Amtliche Name/n und Vorname/n (nach Personenstandsreg.)	Muster Felix
Namen und Vornamen im ausländischen Pass	<input type="text"/> <input type="text"/>
Geburtsdatum	10.10.1966
Zivilstand	verheiratet
Wohnadresse des Kindes	
c/o	c/o Müller
Strasse Nr.	Beispielgasse 4
PLZ Ort	4xxx Musterdorf
PLZ und Wohngemeinde (wenn ungleich Post)	<input type="text"/> <input type="text"/>
Bemerkungen: <input type="text"/>	
Datum: 05.02.2015 Gemeinde: Musterdorf	
Ansprechperson für allfällige Rückfragen: A. Esempio Tel.Nr. 061 111 22 33	
Beilagen: <input type="text"/> <input type="text"/>	

7 Abmeldungen

7.1 EU/EFTA-Bürger/innen und Drittstaatsangehörige

Nach Artikel 15 AIG müssen sich Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, bei der für den Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen.

7.1.1 *Abmeldung bei Wegzug in eine andere Gemeinde der Schweiz*

Bei Wegzug in eine andere Gemeinde des Kantons oder der Schweiz ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Im vorzulegenden Ausländerausweis EU/EFTA in Papierformat kann ein Abmeldestempel eingetragen werden (nicht notwendig bei Nutzung des eUmzugs). Dieser Stempel wird entweder auf der rechten bedruckten Seite des Ausländerausweises oder auf der weissen Innenseite des rechten Teils angebracht. An Ausweisen im Kreditkartenformat ist nichts vorzunehmen. Der Ausweis ist der wegziehenden Person zu belassen.
- Gemeinden, welche den Datenimport BAIMP nutzen: der Wegzug wird automatisiert ins ZEMIS eingelezen.
- Gemeinden, welche den Datenimport BAIMP noch nicht nützen können und nicht über einen Zugriff auf ZEMIS verfügen: der Wegzug wird vorübergehend mit einem manuell ausgefüllten Formular 4 dem SEM gemeldet.
- Die Zuzugsgemeinde meldet der zuständigen Migrationsbehörde den Zuzug mittels Formular Z1, worauf die ausländerrechtliche Regelung unter der neuen Adresse vorgenommen wird. Erfolgt innerhalb von sechs Monaten keine Adressmutation im ZEMIS, wird die betreffende Person automatisch als "ausgereist" registriert.

7.1.2 *Abmeldung bei Wegzug ins Ausland*

Eine Abmeldung ins Ausland hat für die ausländische Person einschneidende Konsequenzen auf ihren ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus, da mit der Abmeldung die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen erlischt.

Es kann somit von grösster Bedeutung sein nachzuweisen, dass sich eine Person tatsächlich ins Ausland abgemeldet hat. Daher ist es sehr wichtig, dass sich jede erwachsene Person persönlich abmeldet. Bestenfalls verfügt die Einwohnerkontrolle über ein Formular, mit welchem sie bei Bedarf nachweisen kann, dass sich eine Person tatsächlich selbst abgemeldet hat und darauf hingewiesen wurde, dass die Bewilligung von Gesetzes wegen mit der Abmeldung erlischt. Insbesondere darf nicht zugelassen werden, dass ein Ehepartner den anderen ohne sein/ihr Wissen ins Ausland abmeldet.

Was geschieht mit dem Ausländerausweis?

Wie erwähnt erlischt die Bewilligung von Gesetzes wegen mit der Abmeldung ins Ausland. Dieser Umstand sollte auch bei einer allfälligen Wiedereinreise mit einem noch gültigen Ausländerausweis an der Grenze sofort erkennbar sein. Somit ist entweder der Ausweis EU/EFTA einzuziehen

oder es ist beim Ausländerausweis EU/EFTA ein Wegzugsstempel auf der rechten bedruckten Seite gut sichtbar anzubringen.

Ein noch gültiger biometrischer Ausweis muss grundsätzlich abgegeben werden, es sei denn, er wird für die rechtmässige Ausreise durch den Schengenraum benötigt. Möchte also eine Person über den Landweg ins Heimatland fahren, benötigt sie ein separates Visum oder den Ausländerausweis für die Durchreise durch andere Schengenstaaten. Offenbar anerkennen diese auch einen gelochten, aber noch gültigen biometrischen Ausweis zusammen mit einer Abmeldebekräftigung für die definitive Heimreise. Das Loch ist so anzubringen, dass der Chip, das Gesichtsbild, die Gültigkeit und die Personalien unbedeckt bleiben.



7.1.3 *Wegzug ohne Abmeldung*

Eine Wegzugsmeldung ohne Abmeldung ist nur dann vorzunehmen, wenn feststeht, dass sich die betreffende Person mit hinreichender Gewissheit nicht mehr auf Gemeindegebiet aufhält. Auf jeden Fall ist die Person zuerst schriftlich aufzufordern, sich bei der Einwohnerkontrolle abzumelden (siehe ARG §6 Abs. 1). Gemeinden, welche den Datenimportdienst BAIMP nutzen, müssen den Wegzug lediglich im Einwohnerregister mutieren. Die übrigen Gemeinden melden den Wegzug vorübergehend mit einem manuell ausgefüllten Formular 4. Als Ereignisdatum ist das wahrscheinliche Wegzugsdatum einzutragen.

7.1.4 *Wegzug mit Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung*

Die Niederlassungsbewilligung C erlischt durch Abmeldung ins Ausland oder wenn sich die ausländische Person während sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält. Stellt sie vor Ablauf dieser sechs Monate das Begehren, kann die Niederlassungsbewilligung während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Dies bedeutet, dass eine innert der angesetzten Frist zurückkehrende Personen nach wie vor über die Niederlassungsbewilligung verfügt. Das AFMB entscheidet in eigener Kompetenz über das schriftlich begründete Gesuch. Auf der Bescheinigung betreffend Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung werden alle Personen aufgefordert, ihren Wegzug bei der Einwohnerkontrolle zu melden. Die Einwohnerkontrolle erhält eine Kopie der Bescheinigung. Diese Abmeldung entfaltet in Zusammenhang mit der ebenfalls im ZEMIS registrierten Aufrechterhaltung nicht die gleiche Wirkung wie eine Abmeldung ohne Aufrechterhaltung.


7.2 **Asylbereich**

Im Asylbereich erhalten die Einwohnerkontrollen seitens des AFMB mittels sogenannter Abschlussmeldung die Mitteilung, dass eine Person die Schweiz verlassen hat. Diese Personen können alsdann im Einwohnerregister abgemeldet werden.

Allfällige eigene Abmeldungen ins Ausland von Asylsuchenden oder vorläufig Aufgenommenen sind unbedingt an die Koordinationsstelle zu verweisen, damit das Verfahren formell abgeschlos-

sen werden kann. Die Einwohnerkontrolle wird danach durch das AFMB direkt über die Wegzüge aus ihrem Gemeindegebiet informiert.

Beispiel einer Abschlussmeldung:



AMT FÜR MIGRATION
BASEL-LANDSCHAFT

Meldung über den Abschluss eines Asylverfahrens

Ref.Nr.:	BL 3
Name/Vornamen:	Muster Daniel
Geburtsdatum:	01.02.1990
Zivilstand:	verheiratet
Staatsangehörigkeit:	Tunesien
Letzter Wohnort:	4133 Pratteln, Hauptstr. 99
Ref. BFM:	N 999999
Abgeschlossen am:	31.01.2015
Erledigungsart:	Heimatstaat freiwillig
Erledigungsdatum:	31.01.2015

Daniel Muster hat die Schweiz am 31.1.2015 Richtung Heimat verlassen.

Diese Meldung betrifft folgende weitere Personen:

Bemerkungen:

Alias-Identitäten:


Frenkendorf, 07.02.2015/PW

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weisskopf
stv. Abteilungsleiter Asyl & Rückkehr

Verteiler:

Gemeindeverwaltung: 4133 Pratteln
KIGA BL
KSA BL (N 999999)
Wohnzentrum Pratteln

<u>Öffnungszeiten:</u>		 <p>SICHERHEITSDIREKTION AMT FÜR MIGRATION BASEL-LANDSCHAFT PARKSTRASSE 3, CH-4402 FRENKENDORF TEL +41 61 552 51 61 FAX +41 61 552 69 47 EMAIL PETER.WEISSKOPF@BL.CH</p>
Montag, Dienstag, Donnerstag	09:00 - 11:00, 14:00 - 16:00 Uhr	
Mittwoch	14:00 - 17:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 14:00 Uhr	

7.2.1 Verschwundene Personen mit Ausweis F oder N

Ist eine Person mit Ausweis N oder F verschwunden, stellt sich die Situation für das AFMB zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und Asylsuchenden unterschiedlich dar.

Bei Asylsuchenden hängt das Vorgehen vom Status des Asylgesuchs ab. Ist das Asylgesuch bereits rechtskräftig abgewiesen, erfolgt unmittelbar nach der Information, dass die Person verschwunden ist, eine entsprechende Abschlussmeldung. Bei einem noch hängigen Verfahren entscheidet das SEM, ob das Asylgesuch abgeschrieben wird. Das AFMB und die Koordinationsstelle für Asylbewerber sind aber auf jeden Fall daran interessiert, spätestens nach drei Tagen zu wissen, dass eine Person verschwunden ist. Diese Meldung erfolgt am besten per Mail an AFMB_asyl@bl.ch. Bitte informieren Sie auch die kommunale Sozialhilfebehörde, falls Sie davon

erfahren, dass eine asylsuchende Person verschwunden ist, damit diese ihrerseits die Koordinationsstelle darüber in Kenntnis setzen kann.

Bei vorläufig Aufgenommenen teilt das SEM erst nach 6 Monaten unbekanntem Aufenthalts mit, dass die vorläufige Aufnahme erloschen ist, worauf die Einwohnerkontrollen wiederum die entsprechende Abschlussmeldung erhalten.

Die Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, eine durch sie unterstützte verschwundene Person aus dem Asylbereich nach drei Tagen der Koordinationsstelle zu melden. Taucht diese Person später wieder auf, muss sie sich persönlich bei der Koordinationsstelle melden.

Davon ausgehend, dass die Einwohnerkontrollen ihre Register à jour halten müssen, muss die Handhabung bezüglich Registereintrags bei verschwundenen Personen nicht zwingend mit dem AFMB oder der Koordinationsstelle abgeglichen werden. Jede Dienststelle handhabt die Verschwundenenmeldungen nach den ihren Aufgaben zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben. Für die Einwohnerkontrollen heisst dies, dass sie eine verschwundene Person – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – in ihren Registern abmelden bzw. wieder anmelden, falls die Person wieder auftaucht.

7.3 ZEMIS-Online Gemeinden

In Zusammenhang mit der Abschaffung des Formulars 4 (Kapitel 5.4) wurden die Gemeinden vom SEM darauf aufmerksam gemacht, dass sie einen direkten Zugriff auf ZEMIS-Online beantragen können, um die Mutationen für ausländische Personen weiterhin direkt dem ZEMIS zu melden. In Zusammenarbeit mit dem statistischen Amt sowie dem Gemeindefachverband Basel-Landschaft haben wir mit Schreiben vom 19.06.2019 allen Gemeinden jedoch dringend empfohlen, aus Datenschutz- und Qualitätsgründen die Übermittlung der Daten über die sedex-Schnittstelle BAIMP zu wählen.

Gemeinden, welche den BAIMP nutzen, können nicht zusätzlich einen direkten Zugriff auf ZEMIS-Online haben.

Die Gemeinden, welche vorübergehend noch einen ZEMIS-Anschluss haben, haben einerseits ein Sichtungsrecht und können andererseits – mit Ausnahme der Zivilstandsänderung – Änderungen erfassen, die bisher von den Gemeinden mittels Formular 4 gemeldet werden, namentlich

- alle Abmeldungen mit entsprechender Wegzugsart
- alle Todesfälle
- Reaktivierungen
- Korrekturen zu vorgängigen Meldungen

8 Wochenaufenthalt (Nebenniederlassung/Nebenaufenthalt)

8.1 EU/EFTA-Bürger und Drittstaatsangehörige (ohne Grenzgänger)

Gemäss Ziffer 3.1.8.1.1 der Weisungen des SEM zur Ausländergesetzgebung sind Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter Personen, die ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse während der Woche in einem anderen Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, jedoch regelmässig an den Wochenenden sowie während der Ferien und an Feiertagen in den Bewilligungskanton zurückkehren. Wird demgegenüber der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegt, liegt bei Drittstaaten ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor (vgl. Ziffer 4.2).

Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter (melderechtlich «Aufenthalterinnen und Aufenthalter») müssen sich am Wochenaufenthaltort (melderechtlich «Nebenniederlassung») innerhalb von vierzehn Tagen anmelden, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert. Die Anmeldung als Aufenthalterin/Aufenthalter darf nur erfolgen, wenn aufgrund äusserer, objektiv erkennbarer Umstände feststeht, dass der Lebensmittelpunkt der Ausländerin oder des Ausländers nach wie vor im bisherigen Bewilligungskanton liegt. Für die Beurteilung, wo sich der Lebensmittelpunkt befindet, kommt dem Berufs- oder Ausbildungsort oder dem Ort, wo sich die Ausländerin oder der Ausländer tatsächlich überwiegend aufhält, keine massgebende Bedeutung zu. Entscheidend ist der Ort, wo sich das Zentrum des häuslichen Lebens (Schwerpunkt der familiären, sozialen und privaten Beziehungen) befindet.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Ausländerin oder dem Ausländer aufgrund der Entfernung zwischen dem Arbeits- oder Ausbildungsort und dem Wohnort eine tägliche Rückkehr wegen der damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen tatsächlich nicht zugemutet werden kann. Als ohne weiteres zumutbar gelten Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu rund einer Stunde pro Weg.

Die von den Einwohnerkontrollbehörden entwickelte Praxis bei schweizerischen Wochenaufenthalterinnen und -aufenthaltern ist grundsätzlich auch bei Ausländerinnen und Ausländern anwendbar. Eine ausländerrechtliche Bewilligung muss für den Aufenthalt als Aufenthalterin/Aufenthalter gemäss Melderecht nicht erteilt werden. Damit obliegt es allein den Einwohnerkontrollen zu entscheiden, ob der die Nebenniederlassung in der Gemeinde bewilligt wird oder nicht. Eine Meldung an das AFMB ist nicht erforderlich.

Die Nebenniederlassungen sind kaum kontrollierbar und haben damit ein gewisses Missbrauchspotential. So kann hinter einer Nebenniederlassung z.B. eine Trennung zwischen zwei Ehepartnern stehen oder die Nebenniederlassung kann auf einen „Scheinwohnsitz“ hinweisen. Stellen die Einwohnerkontrollen einen möglichen Missbrauch fest, sollte das AFMB darüber informiert werden.

8.2 Grenzgänger/innen

Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger fallen unter den Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens. Danach müssen Grenzgängerinnen und Grenzgänger wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren und können in einer beliebigen Gemeinde in der Schweiz Wochenaufenthalt nehmen. Eine spezielle ausländerrechtliche Bewilligung ist dazu nicht notwendig. Der Wohnsitz wird im Ausland beibehalten. Sie werden im Einwohnerregister als Grenzgänger erfasst.

Allfällige Mutationen müssen durch die betroffene Person mit einer speziellen Meldekarte direkt dem ZEMIS gemeldet werden. Dieses nimmt eine Triage der eingegangenen Mutationskarten vor und übermittelt die ausweisrelevanten Mutationen an das KIGA zur Ausstellung eines neuen Ausländerausweises.

Die Regelung der Meldeverhältnisse soll wie für Schweizer Bürger/innen mit einer zu Kontrollzwecken auf ein Jahr befristeten Nebenniederlassungsbewilligung erfolgen. Weder das AFMB noch das KIGA sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Grenzgänger/innen, welche allabendlich ins Ausland zurückkehren, als keine Wohnadresse in der Schweiz haben, werden im Einwohnerregister nicht erfasst.

9 eUmzug

Ab dem 01.09.2020 werden meldepflichtige Schweizerinnen und Schweizer Ab-, Um- und Anmeldungen innerhalb der Schweiz auch elektronisch vornehmen können (eUmzug). Die Anmelde- und Registerverordnung wurde per 01.04.2020 entsprechend angepasst.

EU/EFTA-Staatsangehörige mit Ausweis L, B, C oder Ci können den eUmzug analog Schweizerinnen und Schweizer vornehmen.

Drittstaatsangehörige mit Ausweis F, L, B, C oder Ci hingegen können den eUmzug lediglich für den Umzug innerhalb des Kantons vornehmen.

Die Nutzung des eUmzugs hat keinerlei Einfluss auf die Abläufe des Meldeflusses zwischen den Einwohnerkontrollen der Gemeinden und dem AFMB. Papiausweise müssen dem AFMB nicht im Original geschickt werden (siehe 5.1.1).


10 Weitere Informationen

10.1 Verpflichtungserklärungen

Grundsätzlich sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob eine zuziehende Person in der Lage ist, aus eigenen finanziellen Mitteln ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Diese Finanzierung kann mittels Verpflichtungserklärungen durch Drittpersonen übernommen werden.

10.1.1 Die Verpflichtungserklärung für Besucher/innen (maximal 3 Monate)

Mit der Unterzeichnung der abgebildeten Erklärung verpflichtet sich ein Garant, die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich die Kosten für Unfall und Krankheit sowie die Kosten für die Rückreise zu übernehmen.

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Schweizerische Vertretung / Migrationsbehörde / Grenzposten		Eine durch den Garanten im Namen des Besuchers abgeschlossene Reisekrankenversicherung wird verlangt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Stempel
	N° ORBIS 1			
	N° ORBIS 2			
	N° ORBIS 3			

Verpflichtungserklärung (Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung, VEV, RS 142.204)
 Bitte Hinweise auf der folgenden Seite lesen. Bitte blauen oder schwarzen Kugelschreiber verwenden und in **Blockschrift** ausfüllen.

1. Besucher/in* (Garantienehmer/in) Durch die eingeladene(n) Person(en) auszufüllen

Name : _____ 1 _____ 2 _____ 3

Vorname(n) : _____ 1 _____ 2 _____ 3

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) : _____ 1 _____ 2 _____ 3

Nationalität(en) : _____ 1 _____ 2 _____ 3

Pass-Nr.: _____ 1 _____ 2 _____ 3

Strasse, Nr. : _____ 1 2 3

Wohnort / Land : _____ 1 _____ 2 _____ 3

Aufenthalt geplant vonbis entsprichtTagen.

*Für Familien oder Gruppen mit mehr als drei Personen, aber maximal zehn Personen, werden die Daten der anderen Besucher/innen auf dem für diesen Fall vorgesehenen Zusatzblatt eingetragen.

2. Garant/in Durch die eingeladene(n) Person(en) auszufüllen und durch den/die Garant/in zu ergänzen

Name : _____ Vorname : _____ Geburtsdatum : _____

Nationalität(en) : _____ Aufenthaltstitel : B C ZEMIS-Nr. : _____

Strasse, Nr. : _____ PLZ, Ort : _____

Erklärung des/der Garanten/in: Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns unwiderruflich, bis zu einem Betrag von 30'000 Schweizer Franken sämtliche ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt (einschliesslich Unfall, Krankheit und Rückreise) zu übernehmen, die den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sowie privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der oben unter Ziffer 1 aufgeführten Person(en) entstehen. Ich bin / Wir sind mit den auf der folgenden Seite dieses Formulars aufgeführten weiteren Bedingungen einverstanden.

Der Garant / Die Garantin : _____ Ort : _____ Datum : _____ Unterschrift : _____

Der Ehegatte / Die Ehegattin : _____ Ort : _____ Datum : _____ Unterschrift : _____

Der/Die eingetragene Partner/in : _____ Ort : _____ Datum : _____ Unterschrift : _____

3. Stellungnahme der zuständigen kantonalen oder kommunalen Amtsstelle

Die zuständige Amtsstelle erklärt, dass nach ihrer Einschätzung der/die Garant/in in der Lage ist, den eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen:
 Ja Nein

Für den Fall, dass der Abschluss einer Reisekrankenversicherung, unterzeichnet durch den Garanten, lautend auf den Namen der gesuchstellenden Person, vorliegt (s. Rubrik oben rechts), erklärt die zuständige Behörde, dass die Reisekrankenversicherung i. S. v. Art. 10 Abs. 1 VEV zweckmässig ist:
 Ja Nein

Bemerkungen: _____

Unterschrift und Stempel : _____

Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu höchstens zehn Personen einheitlich CHF 30'000.00. Die Verpflichtungserklärung ist

unwiderruflich. Die Verpflichtung wird ab Datum der Visumausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz, jedoch spätestens zwölf Monate nach der Einreise. Die in diesem Zeitraum entstandenen, ungedeckten Kosten können während fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

10.1.1.1 Verfahrensablauf

- Erklärt sich ein Gastgeber bereit, für den Lebensunterhalt seines Gastes aufzukommen, händigt die Schweizer Vertretung im Ausland bei der Visagesuchstellung des Gastes eine Verpflichtungserklärung aus. Dabei trägt sie auf dem Formular oben rechts handschriftlich die Antragsnummer der Person ein und versieht das Formular mit dem offiziellen Amtsstempel. Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens gibt sie zudem an, ob der Garant im Namen des Visumantragstellers eine Reisekrankenversicherung abschliessen muss oder nicht. Sie fügt in der entsprechenden Rubrik handschriftlich den Namen und Vornamen des Garanten ein.
- Der Gast sendet das mit seinen Personalien versehene Formular seinem Gastgeber in die Schweiz. Die garantierende Person reicht die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Garantieerklärung bei ihrer Wohngemeinde zur Bestätigung ein. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner muss ebenfalls unterzeichnen.
- Die Gemeinde bringt ihre Bestätigung an und sendet das Formular an das AFMB oder händigt es dem Gastgeber wieder aus.
- Die zuständigen Sachbearbeiter/innen des AFMB registrieren die Garantieerklärung und die Einschätzung der Solvenz der garantierenden Person online.
- Die Schweizer Vertretung erteilt (oder verweigert) das Visum.

10.1.1.2 Bestätigung der Gemeinde

Die Wohngemeinde überprüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und die Solvenz des/der Garantierenden und nimmt dazu Stellung (siehe Punkt 3 der Verpflichtungserklärung).

Sie berücksichtigt dabei die kommunalen Vorgaben betreffend finanzielle Situation. Die Einschätzung der Gemeinde wird mit Stempel und Unterschrift bestätigt. Die garantierende Person hat ihre Solvenz - falls nötig - darzulegen. Zu diesem Zweck können beispielsweise die folgenden Belege direkt bei der garantierenden Person auf deren Kosten eingefordert werden:

- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Lohnabrechnungen oder -ausweise
- Bankkontoauszüge
- Steuerrechnung oder -erklärung
- Nachweis der bezahlten Steuern
- Reiseversicherungspolicen

Unter der Rubrik Bemerkungen kann die Wohngemeinde auch Hinweise nicht finanzieller Natur anbringen, sofern diese für die zuständige Auslandvertretung von Belang sein können.

10.1.2 Die kantonale Verpflichtungserklärung


SICHERHEITSDIREKTION
AMT FÜR MIGRATION UND BÜRGERRECHT

Ref.: es

VERPFLICHTUNG

Der/die Unterzeichnende/n
(Personalien mit Familienname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse)

.....

.....

.....

verpflichtet/verpflichten sich unwiderruflich gegenüber den zuständigen Sozialhilfebehörden für den Lebensunterhalt von:
(Personalien mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse)

.....

.....

.....

während der Anwesenheit in der Schweiz vollumfänglich aufzukommen, falls die erwähnte(n) Person(en) nicht dazu in der Lage sein sollte(n). Diese Verpflichtungserklärung umfasst neben den Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf auch allfällige Arzt- und Spitalkosten sowie gegebenenfalls die Rückreisekosten in den Herkunfts- oder Heimatstaat.

Dauer der Verpflichtung: 4 Jahre ab Unterzeichnung 

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann nach Ablauf dieser Erklärung von der Unterzeichnung einer neuen Verpflichtungserklärung abhängen.

Ort und Datum	Unterschrift(en) <small>(bei verheirateten Personen, beide Ehegatten)</small>
.....

STELLUNGNAHME DER GEMEINDE

Die Gemeindekanzlei erklärt, dass nach ihrer Einschätzung die garantierende/n Person/en in der Lage ist/sind, die eingegangene finanzielle Verpflichtung einzuhalten. Ja Nein

Bemerkungen:

.....

Ort und Datum:	Stempel und Unterschrift:
.....

Kopie: Sozialhilfebehörde der Wohngemeinde

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung setzt grundsätzlich voraus, dass der betreffende Ausländer oder die betreffende Ausländerin genügend finanzielle Mittel für seinen oder ihren Unterhalt und für den Unterhalt der Familie hat¹. Gleichzeitig kann die Sozialhilfeabhängigkeit zum Widerruf einer bestehenden Bewilligung führen.

¹ Ausnahme: Familiennachzug von erwerbstätigen EU/EFTA-Angehörigen

Insbesondere in Zusammenhang mit folgenden Gesuchen wird in der Regel die Verpflichtung einer solventen Person verlangt, sofern die Gesuchsteller nicht eigene finanzielle Mittel haben, um ihren Aufenthalt in der Schweiz zu bestreiten:

- Schüler und Studenten
- Angehörige in aufsteigender Linie von EU/EFTA-Bürgern
- Aufenthalte zur Vorbereitung der Heirat
- Härtefälle
- Familiennachzugsgesuche, sofern keine gesetzliche Unterstützungspflicht besteht

10.1.2.1 Befristung und Umfang der Verpflichtung

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides sind die Verpflichtungserklärungen zeitlich zu befristen. Handelt es sich um einen beabsichtigten Daueraufenthalt, so beträgt die Befristung in der Regel vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit wird eine neue Verpflichtungserklärung verlangt. Die Verpflichtungserklärung kann ausnahmsweise auch in ihrer Höhe begrenzt sein (z.B. Fehlbetrag bei einem Familiennachzugsgesuch). Die genaue Befristung und der Umfang des verpflichteten Betrags sind stets aus dem Text ersichtlich.

10.1.2.2 Bestätigung der Gemeinde

Die Wohngemeinde überprüft die Solvenz des/der Garantierenden und nimmt dazu Stellung. Die Einschätzung der Gemeinde wird mit Stempel und Unterschrift bestätigt. Die garantierende Person hat ihre Solvenz - falls nötig - darzulegen. Zu diesem Zweck können beispielsweise die folgenden Belege direkt bei der garantierenden Person auf deren Kosten eingefordert werden:

- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Lohnabrechnungen oder -ausweise
- Bankkontoauszüge
- Steuerrechnung oder -erklärung
- Nachweis der bezahlten Steuern

10.1.3 *Überprüfung und Beurteilung der Solvenz der garantierenden Personen*

Von verschiedenen Gemeinden wurde immer wieder der Wunsch geäussert, das AFMB möge doch genauere Kriterien für die Beurteilung der Verpflichtungserklärungen vorgeben. Auch wurde seitens AFMB festgestellt, dass die Beurteilung der Solvenz von Garanten zu einer massiven Ungleichbehandlung führte, insbesondere im Bereich der Verpflichtungserklärungen des Bundes für Besucher. Der Lösungsansatz der Arbeitsgruppe Meldewesen war deshalb, den Gemeinden in Form von einfachen Berechnungsformularen ein probates Mittel zur Beurteilung der Solvenz von Garantierenden zur Verfügung zu stellen. Im September 2017 empfahl der Gemeindefachverband Basel-Landschaft den Gemeinden, die durch die Arbeitsgruppe Meldewesen erarbeiteten Grundlagen und Vorlagen anzuwenden.



Verpflichtung
Besucher.xlsx



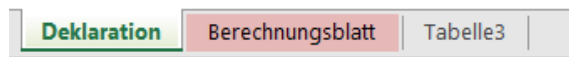
Verpflichtung
langfristiger Aufentl

Die entsprechenden Berechnungsformulare befinden sich auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Gemeinden.

https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/amt_fuer_migration/gemeinden

10.1.3.1 Erklärung und Hinweise zu den Berechnungsformularen:

Die Formulare wurden für kurz- oder langfristige Aufenthalte verschieden konzipiert. Beide bestehen aus zwei Tabellenblättern: die Deklaration und das eigentliche Berechnungsblatt.



Werden die rosa Felder im ersten Tabellenblatt ausgefüllt, gelangen die Angaben automatisch ins Berechnungsblatt in Tabelle 2. Dort müssen dann keine Einträge mehr vorgenommen werden. Es wird anhand der Zahlen in der Deklaration errechnet, ob ein Fehlbetrag (-rot) oder ein Überschuss (schwarz) besteht. Einzig die Angaben im grünen Feld (Bezahlung der Steuern und Entscheid) können noch ergänzt werden.

Die Angaben zu den Ersparnissen dienen lediglich als Hinweis, ob ein allfälliger Fehlbetrag durch die Ersparnisse überbrückt werden kann.

Im Berechnungsformular zur kantonalen Verpflichtung, also zum längerfristigen Aufenthalt, wird/werden die unterstützte/n Person/en in der Haushaltgrösse bzw. im Grundbedarf berücksichtigt. Auch die Prämien und Selbstbehalte der Kranken- und Unfallversicherung werden voll angerechnet.

Bei Verpflichtungen, die auf bestimmte Beträge pro Monat lauten, raten wir Ihnen, im Berechnungsformular unter „Zusatzkosten“ den betreffenden Betrag aufzunehmen. In diesem Fall ist die Haushaltgrösse ohne zuziehende Person zu berechnen.

Im Berechnungsformular für Besucher wird ein Bedarf von CHF 20.00 pro Person und Tag angenommen. Dieser Betrag wurde anhand der Differenz zwischen einem 1-Personen- und einem 2-Personen-Haushalt errechnet (CHF 17.43), welcher aufgerundet wurde. Krankenkassenprämien wurden für Besucher nicht berücksichtigt, da bereits vor der Visumerteilung eine Reiseversicherung abgeschlossen werden muss.

Die Formulare enthalten einen Blattschutz ohne Passwort, der durch excel-Kenner/innen problemlos aufgehoben werden kann. Wir raten aber dringend dazu, das Berechnungsblatt zuerst abzuspeichern, damit die vielen Formeln erhalten bleiben. Selbstverständlich können die Gemeinden auch künftig frei über Richtlinien zur Beurteilung von Verpflichtungserklärungen befinden. Jede Gemeinde kann auch selbst entscheiden, welche Unterlagen sie zur Überprüfung der Zahlen verlangen möchte.

10.1.4 Regressfälle

In einem Regressfall kann das AFMB den interessierten Behörden, namentlich den Sozialhilfebehörden oder anderen kantonalen und kommunalen Behörden, Daten über die Verpflichtungserklärung bekanntgeben. Die eine Verpflichtungserklärung beanspruchende Behörde muss ihr Gesuch schriftlich unterbreiten und begründen. Erfährt das AFMB über die zuständige Sozialhilfebehörde, dass eine ausländische Person, deren Lebensunterhalt durch eine Drittperson bestritten wird, durch die Sozialhilfebehörde unterstützt werden musste, so wird der betroffenen Gemeinde eine Kopie des Verpflichtungsformulars übermittelt.

10.1.5 Gebühren

Die Gemeinden können für die Kontrolle der Verpflichtungserklärung eine ihrem Aufwand angemessene Gebühr verlangen. Deren Höhe richtet sich nach den kommunalen Bestimmungen.

10.2 Verfallsanzeigen/Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Personen mit Ausweis B, C und G erhalten ca. 2 Monate vor Ablauf der Bewilligung eine Verfallsanzeige des SEM. Um eine Verlängerung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu beantragen, ist dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben dem AFMB zuzustellen.

Leider ist der Wortlaut des Formulars nicht sehr klar formuliert, weshalb viele Personen mit der Verfallanzeige bei der Einwohnerkontrolle vorsprechen. Diese Personen können direkt ans AFMB, Grenzgänger/innen ans KIGA verwiesen werden. Die Einwohnerkontrollen haben keine Verpflichtung, die Verfallsanzeigen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

11 Verwendete Abkürzungen

AFMB	Amt für Migration und Bürgerrecht
ARG	Kantonales Anmeldungs- und Registergesetz vom 19.06.2008
ARV	Kantonale Anmeldungs- und Registerverordnung vom 13.05.2014
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16.12.2005
EDA	Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten
EFTA	Europäische Freihandelsvereinigung (European Free Trade Association)
EU	Europäische Union
FZA	Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
KIGA	Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

KSA	Kantonales Sozialamt
RHG	Bundesgesetz vom 23.06.2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, kurz Registerharmonisierungsgesetz
SEM	Staatssekretariat für Migration
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem